STADT VELBERT

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch

Flächennutzungsplan 2020
2. Änderung

- Konzentrationszonen Windenergie -

Velbert, im Januar 2014

Fachbereich 3 - Stadtentwicklung

Inhaltsverzeichnis

I. Erläuterung der Planung 3
1. Planungsanlass 3
2. Plangebietsgrenzen 3
3. Planerische Vorgaben 3
3.1 Landesplanung 3
3.2 Regionalplan 3
3.3 Flächennutzungsplan 4
3.4 Landschaftsplan 4
4. Methodik und Ergebnisse des Gutachtens 4
4.1 Ermittlung der Ausschlussbereiche („harte“ Tabuzonen) 4
4.2 Schutzabstände zu besiedelten Bereichen 5
4.3 Ungeeignete Bereiche („weiche“ Tabuzonen) 7
4.4 Weitergehende Betrachtung und Bewertung der verbleibenden Potenzialflächen 7
4.5 Ergebnisse 8
5. Vorentwurf der 2. Änderung des FNP 2020 8
5.1 Darstellungen des Vorentwurfes 8
5.2 Stellungnahmen zu den Darstellungen des Vorentwurfes 9
6. Darstellungen des Entwurfes der 2. Änderung des FNP 2020 11
7. Darstellungen der 2. Änderung des FNP 2020 12

II. Umweltbericht 13
1. Kurzbeschreibung der Planung 13
2. Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes 13
3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens 15
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 17
5. Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten 19
6. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 19
7. Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 19
8. Maßnahmen zur Überwachung 20
9. Zusammenfassung des Umweltberichtes 20

III. Beteiligungsverfahren 21
1. Aufstellung des Planverfahrens 21
2. Beteiligung der Behörden 21
3. Beteiligung der Öffentlichkeit 51

I. Erläuterung der Planung

1. Planungsanlass

Das 2. Änderungsverfahren des FNP 2020 sollte ursprünglich dazu dienen, zu überprüfen, ob gegenüber den bereits im FNP 2020 dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA), weitere Konzentrationszonen im Stadtgebiet möglich sind.

2. Plangebietsgrenzen

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Velbert, da eine Überprüfung der dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen durch eine gesamtstädtische Betrachtung möglicher Flächen erfolgen muss. Hinsichtlich der notwendig einzuhaltenden Abstände sind zudem die Randbereiche der angrenzenden Nachbarstädte berücksichtigt worden.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesplanung

Der derzeit noch gültige Landesentwicklungsplan NRW gibt als zu beachtendes Ziel D II 2.4 vor, dass die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien zu verbessern bzw. zu schaffen sind. Das Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien, ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.

3.2 Regionalplan

Im Regionalplan ist in Kapitel 3.9 das Ziel formuliert, den Wind landschaftsverträglich zur Stromgewinnung zu nutzen. Zu beachten ist dabei, dass die Windenergie auf geeigneten Standorten verstärkt für die Stromgewinnung zu nutzen ist. Geeignete Konzentrationszonen aus regionalplanerischer Sicht sind dabei die Bereiche, die die natürlichen Voraussetzungen erfüllen (hohe Windhöffigkeit) und mit den textlichen und zeichnerischen Zielen des Regionalplanes im Einklang stehen.

Eine Verträglichkeit aus regionalplanerischer Sicht ist nicht gegeben

- in Bereichen für den Schutz der Natur,
- auf Flugplätzen,
- in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze,
- bei Oberflächengewässern und
- in Bereichen für Abfalldeponien, soweit sie noch nicht abgeschlossen sind.

In folgenden Bereichen ist eine Verträglichkeit nur dann gegeben, wenn die mit der bestehenden Darstellung verfolgten Schutz- und / oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung,
- in Regionalen Grünzügen,
- in Waldbereichen und
- in Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze.

Die detaillierte Prüfung, welche Flächen aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben im Stadtgebiet Velbert für Windenergieanlagen als geeignet bzw. nicht geeignet angesehen werden können, erfolgt in dem der Begründung als Anlage 1 beigefügten „Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen“ (ökoplan 2012).

3.3 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan für die Stadt Velbert ist am 10.03.2010 bekannt gemacht worden. Der Flächennutzungsplan bildet aufgrund der Darstellungen der angestrebten Siedlungsentwicklung eine wesentliche Abwägungsgrundlage für die Ermittlung potenziell geeigneter Standorte für Windenergieanlagen.

Die wesentlichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die sich daraus ergebenden Anforderungen für die Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind in dem als Anlage 1 beigefügtem Gutachten ausführlich dargestellt.

3.4 Landschaftsplan

Um geeignete Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu ermitteln, sind die Schutzausweisungen des Landschaftsplanes in die Betrachtung einzustellen. Die Grundlage bildet der gültige Landschaftsplan des Kreises Mettmann. Bei der Ermittlung der Konzentrationszonen werden folgende Schutzausweisungen berücksichtigt:

- Naturschutzgebiete,
- Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Naturdenkmale,
- Landschaftsschutzgebiete.

Zudem sind gemäß §30 Bundesnaturschutzgesetz bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Diese gesetzlich geschützten Biotope sind bei der Ermittlung potenzieller Konzentrationszonen neben den Festsetzungen des Landschaftsplanes ebenfalls zu beachten.

Die Darstellung der oben aufgeführten Schutzgebietsausweisungen sowie der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt in dem als Anlage beigefügten Gutachten.

4. Methodik und Ergebnisse des Gutachtens

Aufgrund der geltenden Rechtsprechung ist zur Ermittlung von Potenzialflächen für Windenergieanlagen ein dreistufiges Verfahren notwendig. In einem ersten Schritt sind die Flächen auszuscheiden, die als „harte“ Tabuzonen anzusehen sind. In einem zweiten Schritt, die Flächen, die als „weiche“ Tabuzonen anzusehen sind. Die verbleibenden Flächen können zunächst grundsätzlich als Potenzialflächen angesehen werden, sind dann aber noch einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen.

4.1 Ermittlung der Ausschlussbereiche („harte“ Tabuzonen)

Zur Ermittlung der Potenzialflächen für Windenergieanlagen wurden zunächst Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen rechtlich bzw. tatsächlich nicht möglich sind, als Ausschlussbereiche bzw. „harte“ Tabuzonen definiert und abgegrenzt. Es handelt sich dabei um Flächen, die aus naturschutz- oder baurechtlichen Gründen zur Ausweisung als Konzentrationszone für WEA grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen bzw. in denen die Erteilung einer Baugenehmigung nicht möglich ist.

Die Ermittlung der Ausschlussflächen erfolgte unter besonderer Berücksichtigung des „Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass NRW)“ vom 11.07.2011, unter Heranziehung der oben angeführten Planwerke sowie entsprechender gesetzlicher Grundlagen. Als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der notwendigen Abstände, wird eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagenhöhe von 150m Gesamthöhe angenommen. Anlagen dieser Größenordnung haben einen Rotordurchmesser von bis zu 100m.

In den folgenden Bereichen sind gemäß diesen Bewertungsgrundlagen die Errichtung und der Betrieb von WEA rechtlich oder tatsächlich nicht möglich, sie werden als Ausschlussbereiche definiert und stehen als Standorte für WEA nicht zur Verfügung:

- Festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, flächige Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG
- Siedlungsbereiche, Flächen für den Gemeinbedarf
- Einzelhöfe / Hofgruppen und sonstige Wohngebäude im Außenbereich, gemischte Bauflächen
- Gebäude in Gewerbegebieten und in Sonderbauflächen inkl. Bauverbotszone (75m)
- stehende Gewässer ≥ 1 ha (Eignerbach Klärteich) inkl. Bauverbotszone (50m)
- Bundesautobahnen (A 44, A 535) inkl. Bauverbotszone (40m)
- Bundesstraßen (B 224, B 227) inkl. Bauverbotszone (20m)
- Hochspannungsfreileitungen.

In der dem Gutachten beigefügten Karte 1 ist dargestellt, welche Bereiche aufgrund dieser angeführten „harten" Kriterien als potenzielle Konzentrationszonen auszuschließen sind.

4.2 Schutzabstände zu besiedelten Bereichen

Da in Hinsicht auf bewohnte Bereiche bestimmte rechtliche Vorschriften zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten gelten, ist die Errichtung von WEA in unmittelbarer Umgebung von Siedlungsbereichen rechtlich nicht möglich und ist in diesen Bereichen als „harte" Tabuzone anzusehen.

Im Rahmen der Ermittlung von geeigneten Flächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist es nicht möglich, anhand von Berechnungen Abstände zu ermitteln, die zur Einhaltung der geforderten Immissionsrichtwerte notwendig sind; es können hier nur auf Erfahrungswerten beruhende Pauschalannahmen getroffen werden.

Der Gesetzgeber lässt den planenden Kommunen aber auch eine gewisse Freiheit hinsichtlich der Wahl eines entsprechenden Schutzabstandes, der auch über den immissionsschutzrechtlich notwendigen Abstand hinausgehen kann.

Somit stehen die Schutzabstände zu besiedelten bzw. für die Besiedelung vorgesehenen Bereichen zwischen den „harten" – also rechtlich bzw. tatsächlich nicht verfügbaren – und „weichen" – also rechtlich zwar grundsätzlich möglichen, aber nicht vertretbaren – Tabuzonen und werden hier separat behandelt.

4.2.1 Lärmschutz

Bei der Errichtung von WEA ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind. Im Rahmen einer Standortanalyse ist für jeden Anlagentyp in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten eine Schallimmissionsprognose durchzuführen, bei der auch die Vorbelastung durch bereits genehmigte Anlagen sowie sonstige Fremdgeräusche zu berücksichtigen sind. Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt dabei auf Grundlage der TA Lärm. Dabei ist sicherzustellen, dass die dort angegebenen Grenzwerte eingehalten werden, wobei entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen ist. Der Außenbereich wird dabei wie ein Mischgebiet behandelt.

Gebietskategorie nach BauNVO	Tag dB (A)	Nacht dB (A)
Misch-, Kern-, Dorfgebiet	60	45
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Reines Wohngebiet	50	35

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind nicht auf einzelne Anlagen abzustellen, sondern alle später auf dieser Fläche errichteten WEA zusammen dürfen diese Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen können so im Einzelfall Standortverschiebungen oder einschränkende Bestimmungen (z.B. Drehzahlbegrenzungen, Nachtabschaltung) als Konfliktverminderungsmaßnahmen erforderlich werden.

4.2.2 Schutz vor Beeinträchtigungen durch Schattenwurf / bedrängende Wirkung

Der Schattenwurf sowie die als „Disco-Effekt“ bezeichneten periodischen Lichtreflektionen fallen gemäß §3 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff der Immissionen.

Aufgrund der heute i.d.R. verwendeten matten Beschichtung der WEA, stellt der „Disco-Effekt“ im Allgemeinen kein Problem mehr da. Anders verhält es sich mit dem bewegten Schatten der Anlagen; von einer erheblichen Belästigungswirkung kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr – dies entspricht einer tatsächlichen Beschattung von acht Stunden pro Jahr – und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Es ist deshalb sicherzustellen – ggf. durch Abschaltautomatik -, dass dieser Immissionsrichtwert nicht überschritten wird.

Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich nach der Rechtsprechung grobe Anhaltswerte prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Bei Abständen, die dem Zwei- bis Dreifachen der Gesamthöhe entsprechen, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (s. a. OVG Münster, Beschluss vom 17.01.2007 – 8 A 2042/06).

4.2.3 Festlegung von Mindest-Schutzabständen

Der aktuelle WEA-Erlass definiert hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Mindestabstände für Wohnsiedlungsbereiche oder Wohnstätten im Außenbereich.

Die Größe des Mindestabstandes besitzt aber im Vergleich zu anderen Randbedingungen einen wesentlichen Einfluss auf die Größe der potenziell für die Errichtung von WEA nutzbaren Fläche. Die Ansetzung eines zu großen Abstandes führt zum Ausschluss von grundsätzlich geeigneten Flächen, während zu kleine Abstände zur Überschätzung des Flächenpotenziales führen.

Eine sachgerechte Festlegung von pauschalen Schutzabständen zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung erscheint möglich, wenn man Kenntnis über die zu erwartende maximale Anlagenhöhe hat. Hinsichtlich des Lärmschutzes ist dies aber zweifelhaft, da der notwendige Schutzabstand nicht nur von der Schallemission der einzelnen WEA, sondern auch von der Anzahl der Anlagen und ihren Abständen untereinander abhängt.

Gemäß Windenergie-Erlass haben die Planungsträger die Abstände in ihrer Größenordnung daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen.

Bei Berücksichtigung des aktuellen technischen Standards wird bei der 2. Änderung des FNP von einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 150m ausgegangen. Um eine bedrängende Wirkung der Anlagen zu vermeiden, sollte möglichst ein Mindest-Schutzabstand zu Wohngebäuden eingehalten werden, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht. Bei einer Gesamthöhe von 150m beträgt dieser somit mindestens 450m. Setzt man diesen Abstand an, so verbleiben im gesamten Stadtgebiet von Velbert lediglich zwei kleine Flächen, die aufgrund ihrer Größe auch nur Raum für jeweils eine Einzelanlage bieten und zudem in konfliktreichen Räumen liegen würden und somit als ungeeignet anzusehen sind.

Um jedoch der Windenergie im Stadtgebiet „substanziellen Raum“ zu ermöglichen, wurde in einem zweiten Schritt von einem Mindestabstand von der zweifachen Höhe (=300m) ausgegangen. Es ist somit ein Abstand von 300m für Einzelhöfe / Hofgruppen und sonstige Wohngebäude im Außenbereich sowie um die im FNP dargestellten gemischten Bauflächen als Tabuzone definiert worden. Für die im FNP als Wohnbauflächen bzw. potenzielle Wohnbauflächen dargestellten Bereiche sowie für die Flächen für den Gemeinbedarf, bei denen gem. TA Lärm niedrigere Immissionsrichtwerte gelten, wurden generelle Lärmschutzabstände von 500m berücksichtigt und als Ausschlussflächen vorgesehen.

Bei den genannten Abständen handelt es sich um Mindestabstände, bei deren Unterschreitung der Gutachter davon ausgeht, dass eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm nicht möglich ist. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist durch ein entsprechendes Gutachten zusätzlich nachzuweisen, dass die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Aufgrund der Abstände, die sich an den aus rechtlicher Sicht absolut notwendigen Mindestabständen orientieren, wenn es um eine optisch bedrängende Wirkung geht, ist im Genehmigungsverfahren in jedem Fall eine intensive Prüfung des Einzelfalles hinsichtlich dieses Belanges vorzunehmen.

Die ermittelten Ausschlussbereiche aufgrund des vorbeugenden Immissionsschutzes werden in der als Anlage beigefügten Karte 2 dargestellt.

4.3 Ungeeignete Bereiche („weiche“ Tabuzonen)

Als „ungeeignete Bereiche“ sind die Flächen anzusehen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar rechtlich grundsätzlich möglich ist, aus städtebaulichen oder naturschützerischen Gründen jedoch nicht zu vertreten ist. Es handelt sich dabei um Bereiche, die eine hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber den spezifischen Wirkungen von WEA aufweisen und ein entsprechend hohes Konfliktpotenzial erwarten lassen. Diese für die Windenergienutzung ungeeigneten Bereiche werden als „weiche“ Tabuzonen definiert und im weiteren Verfahren als mögliche Flächen ausgeschlossen.

In den folgenden Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar rechtlich möglich, aus städtebaulichen oder naturschützerischen Gründen jedoch nicht zu vertreten:

- in „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ gemäß Regionalplan inkl. Schutzabstand (500m),
- in den Bereichen mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ gemäß Regionalplan
- in den 300m-Pufferzonen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten,
- auf Grundstücken von Bau- und Bodendenkmälern (Denkmalschutz),
- innerhalb schutzwürdiger Waldflächen (Laub-, Mischwald),
- innerhalb der 100m Abstandszone zu Hochspannungsfreileitungen > 110 kV.

In der als Anlage beigefügten Karte 1 ist dargestellt, welche Bereiche aufgrund dieser angeführten „weichen“ Kriterien als potenzielle Konzentrationszonen auszuschließen sind.

4.4 Weitergehende Betrachtung und Bewertung der verbleibenden Potenzialflächen

Die Flächen, die außerhalb der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen liegen, waren die Potenzialflächen, die zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Vorentwurf des FNP grundsätzlich zur Verfügung gestanden haben. Diese Flächen weisen jedoch eine unterschiedliche Eignung für die Windenergie-Nutzung auf, so dass es notwendig war diese Potenzialflächen einer weitergehenden, standortbezogenen Betrachtung und Bewertung zu unterziehen.

Die verbleibenden Potenzialflächen, die zur Errichtung mindestens einer WEA eine Mindestgröße von 0,8 ha aufweisen, sind in Form eines „Gebietsbriefes“ hinsichtlich weiterer Einzelkriterien betrachtet und verbal-argumentativ bewertet worden. Bei dieser Bewertung haben vor allem die Kriterien „Landschaftsbild / Sichtbeziehungen“, „Erholungsfunktion / Landschaftsschutz“ sowie „Biotop- und Artenschutz“ Berücksichtigung gefunden. Für diese drei

Bereiche erfolgte jeweils eine Zwischenbewertung in die drei Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“.

Desweiteren sind in den Gebietsbriefen Kriterien genannt, aus denen sich Restriktionen ergeben können, es handelt sich dabei z.B. um den Verlauf von Infrastrukturtrassen im Umfeld, die Topografie bzw. die Hangneigung der Fläche sowie die Flächengröße oder den Zuschnitt (hinsichtlich der möglichen Anzahl von WEA, die sich errichten lassen). Zudem ist das Windpotenzial bei den einzelnen Flächen betrachtet worden. Diese Einzelkriterien werden im beigefügten „Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Velbert“ (ökoplan 2012) ausführlich dargestellt.

In der als Anlage beigefügten Karte 3 sind die räumlich abgrenzbaren Restriktionen, die bei dieser Einzelflächenbetrachtung von Bedeutung gewesen sind, dargestellt.

4.5 Ergebnisse

Die Lage und die Bewertung der 19 Einzelflächen kann der Karte 4 des Anhangs entnommen werden. Als „geeignet“ bzw. „bedingt geeignet“ konnten aus gutachterlicher Sicht folgende Flächen angesehen werden:

- geeignet: Fläche 1 – B224 / Werdener Straße (WEA-Bestand)
- begingt geeignet: Fläche 2 – westlich B227n / A44
  Fläche 3 – Gut Pollen
  Fläche 4 – östl. Kupferdreher Straße (WEA-Bestand)
  Fläche 10 – Stadtgrenze Wülfrath
  Fläche 19 – A535 / Asbrucher Straße

Die Einzelflächen, die sich im Bereich des Windrather Tales befinden, sind bei der Einzelflächenbetrachtung als ungeeignet bzw. als nicht nutzbar eingestuft worden. Diese Flächen sind vor allem aufgrund ihrer landschaftsästhetischen Empfindlichkeit, der Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und dem hohen Konfliktpotenzial bzgl. Biotop- und Artenschutz derart eingestuft worden. Die detaillierten Gründe für die jeweilige Flächenbewertung können den Gebietsbriefen, die im Gutachten enthalten sind, entnommen werden.

5. Vorentwurf der 2. Änderung des FNP 2020

5.1 Darstellungen des Vorentwurfes

Im Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens sowie aufgrund der bereits im FNP vorhandenen Zonen, folgende Konzentrationszonen für WEA dargestellt worden.

- Fläche 1 – B224 / Werdener Straße (WEA-Bestand) – keine weitere WEA möglich

  (Eine abweichende Darstellung gegenüber dem wirksamen FNP ergab sich durch die Annahme eines größeren Rotordurchmessers und Einbeziehung der Anbaubeschränkungszone als grundsätzlich mögliche Fläche.)

- Fläche 2 – westlich B227n / A44 – Größe nur für 1 WEA ausreichend

  (FNP stellt in diesem Bereich derzeit keine Zone dar.)

- Fläche 3 – Gut Pollen – Größe für 2-3 WEA ausreichend

  (FNP stellt in diesem Bereich derzeit keine Zone dar.)

- Fläche 4 – östl. Kupferdreher Straße (WEA-Bestand) – keine weitere WEA möglich

  (Eine abweichende Darstellung gegenüber dem wirksamen FNP ergab sich durch Darstellung der im Gutachten ermittelten Potenzialfläche, um bei ei-

nem evtl. Repowering dieser Anlage auch einen ggf. abweichenden Standort zu ermöglichen.)

- Fläche 10 – Flandersbach – Größe nur für 1 WEA ausreichend

  (Eine abweichende Darstellung gegenüber dem wirksamen FNP ergab sich dadurch, dass im aktuellen Gutachten keine Richtfunkstrecken berücksichtigt werden konnten.)

- Standort A - Kalversiepen (WEA Bestand) – keine weitere WEA möglich

  (Die Darstellung entsprach der Darstellung im wirksamen FNP.)

Die bedingt geeignete Fläche 19 (Asbrucher Straße / A535) befindet sich in dem Bereich, in dem von Seiten der Stadt Velbert Überlegungen bestehen im Regionalplan einen Gewerblich-industriellen Bereich (GIB) darzustellen. Zwar sind WEA grundsätzlich auch in GIB möglich, aufgrund einer aber dadurch eingeschränkten Nutzbarkeit des möglichen GIB, sollte hier auf eine Darstellung als Konzentrationszone verzichtet werden.

Höhenbeschränkungen

Im Vorentwurf waren keine Höhenbeschränkungen vorgesehen, da aus damaliger Sicht dafür keine wesentlichen Gründe hergeleitet werden konnten. Aufgrund der relativ geringen Abstände zu Wohngebäuden ist es aus immissionsschutzrechtlichen Gründen aber als wahrscheinlich angesehen worden, dass Anlagen von 150m Höhe nicht möglich sein würden. Zudem ist im Genehmigungsverfahren der Belang „optisch bedrängende Wirkung“ zu berücksichtigen und vom Vorhabenträger darzulegen, dass diese nicht vorliegt. Auch dieser Belang kann dazu führen, dass die Anlagenhöhe geringer sein wird als 150m.

5.2 Stellungnahmen zu den Darstellungen des Vorentwurfes

5.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die vorgebrachten Stellungnahmen aller Träger und Behörden sind im Kapitel III.2 vollständig wiedergegeben. Im Folgenden soll ein Überblick über die vorgebrachten Bedenken gegeben werden, die wesentlich zu einer Änderung der Darstellungen des Entwurfes gegenüber dem Vorentwurf beigetragen haben. Die in den Stellungnahmen verwendete Nummerierung der Zonen bezieht sich auf die Nummerierung des Vorentwurfes der 2. Änderung, diese ist teilweise abweichend von der Nummerierung der Karte mit den Potenzialflächen.

Kreis Mettmann / Untere Landschaftsbehörde

Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde bestehen Bedenken gegen die Windkraftkonzentrationszone Fläche 3 – Gut Pollen -. Die Zone sei eine Neudarstellung, die großflächig in einem naturschutzwürdigen Bereich liege. Bereits der Regionalplan weise den Bereich teilweise als „Bereich für den Schutz der Natur“ aus. Im Rahmen einer Änderung des Landschaftsplanes sollen diese Flächen als Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Der Bau einer WEA würde dieser geplanten Festsetzung widersprechen.

Bezirksregierung Düsseldorf / Dez. Luftverkehr

Es wurden erhebliche Bedenken erhoben, da alle im Vorentwurf dargestellten Flächen im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage (DVORTAC) zur Flugsicherung in Barmen liegen würden. Es bestünde daher je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung der Bauvorhaben die Möglichkeit der Störung der Flugsicherung. Der luftrechtlichen Zustimmung gem. §14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz bedürfen hier Anlagen von über 100m über Grund. Der Anlagenschutzbereich erstrecke sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15km (erweiterter Anlagenschutzbereich für Windenergieanlagen) um die Flugsicherungsanlage.

Aufgrund der Lage dieser Anlage nördlich von Wuppertal-Barmen auf dem Stadtgebiet Hattingens, liegt die Stadt Velbert vollständig in diesem 15km Radius. Windenergieanlagen von über 100m sind daher nur unter bestimmten Bedingungen genehmigungsfähig. Ob und in

welchem Umfang diese Anlagen möglich sind, kann derzeit nicht beurteilt werden. Aufgrund der Lage dieser Navigationsanlage östlich der Stadt Velbert, ist die Betroffenheit der Anlage durch WEA im Osten der Stadt voraussichtlich höher als bei WEA im Westen des Stadtgebietes.

Die Bezirksregierung / Dezernat 26 gibt zu den einzelnen Flächen noch weitere Bedenken ab:

Flächen 1 und 2 - Werdener Str. / westl. A44 – In diesen Bereichen seien auch Anlagen unter 100m über Grund genehmigungspflichtig gem. §14 Luftverkehrsgesetz, da diese Standorte im 10km Radius um den Flughafenbezugspunkt des Verkehrsflughafens Essen/Mülheim liegen.

Fläche 3 - Gut Pollen– Bei Ausweisung dieser Fläche seien die Belange des Modellfluggeländes Velbert – Gut Pollen – betroffen. Bei der Errichtung von WEA in diesem Bereich sollte die Planung mit dem Luftsportverein Velbert abgestimmt werden.

Fläche 5 – Flandersbach (Potenzialfläche Nr.10) – Die geplante Fläche würde in nur ca. 300m Entfernung zur Platzrunde für motorgetriebene Luftfahrzeuge des Segelfluggeländes Meiersberg liegen. Gemäß der gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012 ist grundsätzlich von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde auszugehen, wenn Bauwerke einen Mindestabstand von 850m zum Queranflug (Platzrundenverkehr) unterschreiten. Die Durchführung eines sicheren Flugplatzverkehres könnte bei Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht mehr gewährleistet werden. Gegen die Darstellung dieser Fläche werden daher erhebliche Bedenken erhoben.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde ist aufgrund dieses Sachverhaltes die Errichtung einer WEA in dieser Fläche ausgeschlossen.

Die Bezirksregierung / Dezernat 26 empfiehlt insgesamt daher dringend keine der Flächen auszuweisen.

Deutscher Wetterdienst

Der Deutsche Wetterdienst sieht durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld seiner Wetterradarstationen deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Der Deutsche Wetterdienst fordert, dass im Umkreis von 5km um einen Wetterradarturm keine WEA mehr errichtet werden. In einem Radius von 15km sollen für die Windenergieanlagen Höhenbeschränkungen vorgesehen werden, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand möglichst wenig beeinflusst werden.

Für die Wetterstation in NRW, die in Essen in der Nähe der Autobahnanschlussstelle Essen-Kettwig steht, werden maximale Höhen von 186m (5km Abstand) bis 202m (15km Abstand) angegeben. Da das Velberter Stadtgebiet in diesem Radius vielfach Geländehöhen aufweist, die die angegebenen Maximalhöhen für WEA bereits überschreiten, sind bei Einhaltung der vorgegebenen Maximalhöhen keine weitere Windenergieanlage innerhalb des 15km Radius möglich. Der 15km umfasst bis auf einen südöstlichen Teil das gesamte Stadtgebiet und somit auch alle im Vorentwurf dargestellten Konzentrationszonen.

Aufgrund der Nachfrage der Stadt Velbert mit der Bitte einer genaueren Darstellung der Störungen des Radars durch die geplanten und auch vorhandenen WEA in den geplanten Konzentrationszonen, hat der DWD der Stadt Velbert eine ausführliche Stellungnahme zukommen lassen. In dieser betont der DWD seine Funktion als nationaler Wetterdienst und seiner Aufgaben, die z.B. in der meteorologischen Sicherung der Luft- und Seefahrt und der Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen bestehen.

Die Wetterradaranlagen des DWD würden Niederschlag und Wind inkl. Böen mit einer horizontalen Auflösung von derzeit 125m und einer zeitlichen Auflösung im Minutenbereich detektieren. Somit könnten gefährliche Wettererscheinungen wie Gewitter und Tornados/Starkböen, Vereisung, starke Windscherung und Starkniederschläge detektiert werden. Diese Wettererscheinungen könnten zu Verwüstungen und vor allem in Regionen mit versiegelten Flächen zu Sturzfluten mit Personen- und Sachschäden, beispielsweise durch die fehlende bzw. verzögerte Information der Rettungskräfte, führen. Frühzeitige Unwetterwarnungen würden hel-

fen die Auswirkungen von Wettererscheinungen zu verhindern oder zumindest soweit als möglich zu minimieren.

Vermehrte Fehlwarnungen würden langfristig zu Akzeptanzproblemen bei den Nutzern der Informationen des DWD führen. Die volle Funktionsfähigkeit der Wetterradare sei daher in besonderem Interesse aller, insbesondere auch der Bevölkerung in der Region und der staatlichen Einrichtungen, die zum Schutz der Bevölkerung tätig werden. Angesichts dieser Bedeutung müssten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Hinsichtlich der Nachfrage nach den bereits bestehenden und möglichen weiteren Störungen durch WEA, die die Höhenvorgaben überschreiten würden, wird mitgeteilt, dass eine Beeinträchtigung von DWD-Wetterradaren durch WEA am Radarstandort Essen bereits gegeben sei. Dies zeige sich unter anderem bei den bereits existierenden WEA im Bereich Velbert. In dem der Stellungnahme beigefügten Radarbild sind die Störungen der bestehenden WEA zu sehen und beschrieben. Mit weiteren Anlagen in den von der Stadt Velbert vorgesehenen Bereichen, auch wenn es nur 2-3 pro Zone seien, würden sich die bestehenden Störungsbereiche vergrößern bzw. die Störungsbereiche vermehren. Die Gesamtstörungen würden sich somit in nicht hinzunehmender Weise ausweiten. Deshalb müsse der DWD auf seine Forderungen, die Höhenbeschränkungen innerhalb des 5 km bis 15 km Radius und den 5 km Radius frei von WEA zu halten, bestehen.

Aufgrund der für das Stadtgebiet Velbert geltenden Höhenbeschränkungen bis max. 202mm üNN ist damit die Errichtung einer WEA im 15km Radius ausgeschlossen. Innerhalb dieses Radius liegen alle im Vorentwurf dargestellten Konzentrationszonen. Da die Belange des DWD von der Genehmigungsbehörde (Kreis Mettmann) als nicht abwägbar angesehen werden, kann bei Widerspruch des DWD keine Genehmigung zur Errichtung einer WEA erteilt werden.

Der DWD hat auf Nachfrage dargelegt, dass im nächsten Jahr die genauen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Radaranlagen noch weiter gutachterlich untersucht werden sollen. Dass sich hier in Zukunft technische Lösungsmöglichkeiten ergeben ist zwar nicht auszuschließen, derzeit aber nicht absehbar.

5.2.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 20.03.2013 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf in Form einer Veranstaltung stattgefunden. Zudem konnten auch im Nachgang zu der Veranstaltung noch Anregungen und Stellungnahmen zum Vorentwurf der 2. Änderung des FNP abgegeben werden.

Neben den Anregungen zur Darstellung von weiteren Flächen als Konzentrationszonen für Windenergie sind von zwei Anregern Bedenken zu der Darstellung der Konzentrationszone Nr. 3 – Gut Pollen – geäußert worden. Die Bedenken beziehen sich hier vor allem auf die von den Anwohnern als unzumutbar angesehenen möglichen Belästigungen wie Lärm oder Schattenwurf aufgrund der Nähe der möglichen Anlagen zu den Wohngebäuden. Diese Bedenken sind auch auf der Öffentlichkeitsbeteiligung am 20.03.2013 geäußert worden.

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sowie die in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind in Kapitel III.3 vollständig dargestellt.

6. Darstellungen des Entwurfes der 2. Änderung des FNP 2020

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen, wobei hier insbesondere die Belange der Flugsicherheit und des Deutschen Wetterdienstes von Bedeutung sind, kann keine der ermittelten Potenzialflächen als „geeignet“ bzw. „bedingt geeignet“ angesehen werden. Eine Darstellung von Konzentrationszonen kann aber nur erfolgen, wenn dadurch der Windenergie im Stadtgebiet „substanzieller Raum“ eingeräumt wird. Falls keine geeigneten Standorte gefunden werden können, muss auf eine Darstellung von Konzentrationszonen verzichtet werden, da eine Darstellung von wenigen oder ungeeigneten Konzentrationszonen als „Alibi-„ bzw. „Verhinderungsplanung“ angesehen werden kann und rechtlich nicht zulässig ist.

Da durch den 15km Radius um den Wetterradar des DWD alle im Vorentwurf dargestellten Konzentrationszonen erfasst sind, muss das Verfahren zur 2. Änderung des FNP – Windenergie – mit dem Ziel fortgeführt werden, im FNP zukünftig auf die Darstellung von Konzentrationszonen zu verzichten. Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind, dass der FNP keine Steuerungsfunktion mehr für Windenergieanlagen übernimmt. Es ist dann im Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Mettmann) zu entscheiden, ob eine Windenergieanlage am beantragten Standort zulässig ist oder nicht.

Im Entwurf der 2. Änderung wurden somit keine Konzentrationszonen für Windenergie mehr dargestellt. Die vier Konzentrationszonen, die derzeit im wirksamen FNP dargestellt sind, sollen durch die 2. Änderung zurückgenommen werden.

Aufgrund der zu beachtenden Belange des DWD wäre eine Zulässigkeit derzeit nur außerhalb des 15km Radius möglich. Durch den 15km Radius nicht erfasst sind die östlichen Bereiche des Windrather Tales. In diesem Bereich befinden sich die als „ungeeignet“ bewerteten Potenzialflächen Nr. 14 (östl. Randbereich der Fläche), 15 und 18. Zusätzlich zu den im Gutachten bewerteten Belangen wie Biotop- und Artenschutz, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion würden aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen auch Belange der Flugsicherung gegen die Errichtung einer WEA in diesem Bereich sprechen.

7. Darstellungen der 2. Änderung des FNP 2020

Die Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechen den Darstellungen des Entwurfes. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf sind keine Stellungnahmen vorgetragen worden, die eine Änderung des Entwurfes erforderlich gemacht hätten. Eine Übersicht und inhaltliche Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf kann dem Kapitel III 2.2 und 3.2 entnommen werden.

Durch die 2. Änderung werden somit keine Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert mehr dargestellt.

II. Umweltbericht

Bei den Ausführungen im Umweltbericht ist zu berücksichtigen, dass für die Änderung des Flächennutzungsplanes eine geringere Bearbeitungstiefe erforderlich ist, als bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes (sog. „Abschichtungsprinzip"). Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes darin besteht, dass bisher dargestellte Konzentrationszonen für Windenergie zukünftig nicht mehr dargestellt werden sollen, da diese aufgrund geänderter Rahmenbedingungen als nicht mehr geeignet für Windenergieanlagen angesehen werden müssen.

1. Kurzbeschreibung der Planung

Aufgrund der zum Vorentwurf der 2. Änderung des FNP eingegangenen Stellungnahmen ist es nicht mehr möglich, durch die Darstellung von Konzentrationszonen, der Windenergie den gesetzlich geforderten substanziellen Raum zu gewähren. Da sich die Bedenken sowohl auf die vorgeschlagenen neuen Konzentrationszonen sowie auf die bestehenden Konzentrationszonen beziehen, ist es planungsrechtlich geboten, in der 2. Änderung keine Konzentrationszonen mehr darzustellen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Velbert wird daher zukünftig für Windenergieanlagen keine Steuerungswirkung gemäß §35 Abs.3 BauGB mehr entfalten. Bei Wirksamwerden der FNP-Änderung sind somit theoretisch im gesamten Stadtgebiet die Errichtung von Windenergieanlagen möglich.

Für die Darstellungen des Vorentwurfes ist ein Plankonzept erarbeitet worden, dass mögliche Potenzialflächen ermittelt hat, die allerdings wie oben beschrieben, als nicht geeignet anzusehen sind. Falls zukünftig Anträge auf die Errichtung von Windenergieanlagen gestellt werden, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die Anträge auf eine der Potenzialflächen beziehen, da diese z.B. aufgrund des vorbeugenden Immissionsschutzes zunächst als grundsätzlich geeignet angesehen werden können. Da sich mehrere dieser Potenzialflächen im Bereich des „Windrather Tales" befinden und dieser Bereich aus Sicht mehrerer Schutzgüter eine hohe Sensibilität aufweist, soll in der Beschreibung des Umweltzustandes und der Prognose möglicher Auswirkungen ein gewisser Schwerpunkt auf diesem Bereich liegen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Anhang 4 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (Nr. 1.6 Spalte 2) für Windenergieanlagen, die eine Gesamthöhe von 50m überschreiten, ein Genehmigungsverfahren gemäß §4 Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen ist. In diesem Genehmigungsverfahren erfolgt dann auch die Verträglichkeitsprüfung der geplanten Anlage mit den Schutzgütern sowie eine Artenschutzprüfung.

2. Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zu berücksichtigende Belange genannt, sowie in § 1a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt durch die Festsetzung von Schutzgebietsausweisungen die Ziele der Landschaftsplanung dar. Bei der Standortprüfung einer Windenergieanlage sind vor allem folgende Schutzgebietsausweisungen von Bedeutung:

- Naturschutzgebiete,
- Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Naturdenkmale,
- Landschaftsschutzgebiete.

Zudem sind gemäß §30 Bundesnaturschutzgesetz bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Diese gesetzlich geschützten Biotope sind bei der Standortprüfung für eine Windenergieanlage ebenfalls zu beachten.

Immissionsschutz

Ziele des Immissionsschutzes ergeben sich aus dem rahmensetzenden Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer Reihe von Regelwerken, deren Anwendungsbereiche und Verbindlichkeitsgrade für die Bauleitplanung bzw. bei Genehmigungen gemäß BImSchG unterschiedlich sind.

Das wichtigste lärmtechnische Regelwerk für die Bewertung der Immissionen von Windenergieanlagen ist die TA Lärm. Durch die TA Lärm werden die Immissionsrichtwerte vorgegeben, die in Abhängigkeit von der betroffenen Gebietsausweisung tagsüber bzw. nachts durch den Betrieb einer Windenergieanlage bei den Immissionsorten nicht überschritten werden dürfen.

Naturschutzrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Besondere Bedeutung hat im Bundesnaturschutzgesetz der Artenschutz erhalten. Durch Bauleitplanungen dürfen keine Vorhaben vorbereitet werden, durch die voraussichtlich die Verbottatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG erfüllt werden. Die Verbottatbestände umfassen grundsätzlich den Schutz der besonders geschützten Arten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Wasserrecht

Das Landeswassergesetz (LWG NRW) wurde zur Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlassen. Beide Gesetze haben unter anderem die Aufgabe, den Wasserhaushalt als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung und die Gesundheit der Bevölkerung zu ordnen. Geregelt werden insbesondere der Schutz und die Entwicklung von Oberflächengewässern und Grundwasser, zum Beispiel mit einem Verschlechterungsverbot sowie die Abwasserbeseitigung.

Bodenschutzrecht

Der Bodenschutz ist auf Bundesebene als Querschnittsmaterie in mehreren Gesetzen (u.a. BauGB, s.o.) geregelt. Ergänzend dazu bestimmt das Bundesbodenschutzgesetz, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen sind. Herausragende Bedeutung erlangen diesbezüglich Böden, die die im Gesetz definierten Funktionen in besonderem Maße erfüllen (schutzwürdige Böden). Ein Schwerpunkt der gesetzlichen Regelungen ist der Aspekt der Gefahrenabwehr hinsichtlich mit Altlasten belasteter Böden.

3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Bei diesem Bauleitplanverfahren besteht die Besonderheit, dass der Einwirkungsbereich nicht genau zu definieren ist, und sich theoretisch auf das gesamte Stadtgebiet beziehen kann. Aufgrund der zu beachtenden Belange, die gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Großteil des Stadtgebietes sprechen, wird sich die Einschätzung der Verträglichkeit von Windenergieanlagen in der Praxis auf wenige Standorte beschränken, die auch in dem Plankonzept als Potenzialflächen identifiziert worden sind. Ein Schwerpunkt der Betrachtung wird im Folgenden auf den Bereich des Windrather Tales gelegt, da sich hier mehrere der ermittelten Potenzialflächen befinden.

3.1 Schutzgut Mensch

Lärmimmissionen

Die Bevölkerung ist je nach Wohn- bzw. Arbeitsort in Velbert von unterschiedlichen Lärmquellen in unterschiedlicher Stärke betroffen. Eine gute Übersicht der Lärmimmissionen in Velbert durch die Quellen Verkehr, Gewerbe sowie Sport und Freizeit gibt der Lärmminderungsplan der Stadt Velbert aus dem Jahr 2006.

Durch die Darstellungen des Lärmminderungsplanes werden auch die Bereiche deutlich, die derzeit nicht bzw. kaum von Lärmimmissionen betroffen sind. Ein sehr großer Bereich in einer Größenordung von etwa 1.200 ha befindet sich im Bereich des Windrather Tales, das im südöstlichen Stadtgebiet gelegen ist. Die Schallimmissionskarten des Lärmminderungsplanes zeigen, dass dieser Bereich tagsüber weitgehend von Lärmpegeln unter 50 dB(A), in weiten Teilen sogar weniger als 40 dB(A), ausgesetzt ist.

Durch den Lärmaktionsplan der Stadt Velbert ist dieser Bereich auch als „Ruhiges Gebiet“ im Sinne des §47d Abs.2 BImSchG ausgewiesen worden. Rechtlich ergibt sich durch die Ausweisung des ruhigen Gebietes zwar keine Grundlage für die Durchführung bzw. Untersagung planerischer Maßnahmen, die Aussagen des Lärmaktionsplanes sind aber als Belang in den bauleitplanerischen Abwägungsprozess einzustellen.

Schattenwurf

Eine Beeinträchtigung, die von Windenergieanlagen ausgehen kann ist der Schattenwurf, der durch das Drehen der Rotorblätter bei Sonnenschein entsteht. Im Stadtgebiet von Velbert bestehen derzeit bereits Windenergieanlagen, die gemäß §4 BImSchG genehmigt worden sind und bei denen im Genehmigungsverfahren festgestellt worden ist, dass hier eine Verträglichkeit besteht.

Optisch bedrängende Wirkung

Windenergieanlagen können durch ihre Größe eine optisch bedrängende Wirkung auf die Nutzer eines Wohnhauses haben, falls die Anlage zu nahe an das Wohnhaus heranrückt. Im Stadtgebiet von Velbert bestehen derzeit bereits Windenergieanlagen, die gemäß §4 BImSchG genehmigt worden sind und bei denen im Genehmigungsverfahren festgestellt worden ist, dass von den Anlagen keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Erholung und Freizeit

Die Freiräume des Stadtgebietes erfüllen wichtige Funktionen hinsichtlich der landschaftsorientierten Erholung der Bevölkerung. Besonders gilt dies für die im Regionalplan dargestellten Bereiche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE), die vor allem der „stillen“, landschaftsorientierten Erholungsnutzung dienen sollen und i.d.R. unter Landschaftsschutz stehen. Diese regionalplanerische Darstellung erstreckt sich bis auf wenige Ausnahmen auf alle Freiräume des Velberter Stadtgebietes. Von Bedeutung für die Erholungsnutzung ist zudem die Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur, wobei hier ein Schwerpunkt auf den Wanderwegen liegt.

Hinsichtlich der Freiräume ist auch bei diesem Schutzgut insbesondere das Windrather Tal hervorzuheben, dass aufgrund seines attraktiven Landschaftsbildes auch mit Wanderwegen

gut erschlossen ist und im Rahmen der landschaftsorientierten Erholung einen stark frequentierten Raum darstellt.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

An dieser Stelle kann nur darauf verwiesen werden, dass es im Stadtgebiet von Velbert zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope sowie planungsrelevante Arten gibt, die im Rahmen einer konkreten Vorhabenplanung zu beachten sind.

Bei der Bewertung der Potenzialflächen zur Erarbeitung des Vorentwurfes, ist bei mehreren Flächen im Bereich des Windrather Tales ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes festgestellt worden. Gründe dafür sind sowohl das Vorkommen schutzwürdiger Biotope, als auch das Vorkommen planungsrelevanter Arten wie z.B. Feldlerche, Wiesenpieper, Kiebitz, Wasserfledermaus, Baumfalke und Rotmilan. Zudem befindet sich hier auch eine Kranich- und Kleinvogelzugstrecke.

Aufgrund der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde im bisherigen Verfahren, ist auch für den Bereich „Gut Pollen“ (Potenzialfläche Nr.3) darauf hinzuweisen, dass diese Fläche nach Ansicht der Landschaftsbehörde in einem naturschutzwürdigen Bereich liegt. Diese Flächen sollen im Rahmen einer Änderung des Landschaftsplanes daher als Naturschutzgebiet festgesetzt werden.

3.3 Schutzgut Boden

Entsprechend der heterogenen geologischen Ausgangsbedingungen sind im Stadtgebiet eine Vielzahl unterschiedlicher Bodentypen anzutreffen. Natürlicherweise vorherrschend sind Braunerden und Parabraunerden. Besonders ertragstarke Parabraunerden sind insbesondere im südöstlichen Stadtgebiet (Windrath, Deilbachtal) zu erwarten. Die Eignung einzelner Böden als Bodenvorrangebiet können der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann entnommen werden. Ein weiterer zu berücksichtigender Belang bei diesem Schutzgut sind die im Stadtgebiet vorhandenen Bodendenkmäler.

3.4 Schutzgut Wasser

Das Velberter Stadtgebiet wird von Bächen mit einer Gesamtlänge von etwa 190km durchzogen, deren bedeutendste der Deilbach, der Hardenberger Bach, der Hesperbach und der Rinderbach sind. Mit Ausnahme von Flandersbach und Eignerbach sowie ihren Nebenläufen, die über die Anger dem Rhein zufließen, gehören alle anderen Bäche zum Einzugsgebiet der Ruhr.

Im Stadtgebiet gibt es zahlreiche Quellen. Diese sind oftmals als Schichtwasseraustritte mit temporärer Wasserführung, kleinem Einzugsgebiet und wechselnder räumlicher Lage zu beschreiben. Bei den im Quellkataster des Kreises Mettmann verzeichneten Quellen und Quellbereichen ist davon auszugehen, dass diese auch biozönotisch ausgeprägt sind.

Im Stadtgebiet von Velbert gibt es keine natürlichen Stillgewässer. Die vorhandenen Teiche sind ausschließlich künstlich angelegt. Der größte Teich ist hier der Eignerbach-Klärteich, der eine Größe von ca. 4 ha aufweist.

3.5 Schutzgüter Luft und Klima

In stadtklimatischer Hinsicht haben Velbert-Mitte und Tönisheide (Lage auf dem Höhenrücken) sowie Langenberg und Neviges (Tallagen) grundsätzlich unterschiedliche Ausgangsbedingungen. So ist im Bereich des Höhenrückens eine vergleichweise gute Durchlüftung anzunehmen, die in den eng bebauten Tallagen von Neviges und Langenberg nicht überall vorausgesetzt werden kann. Problematische Verhältnisse sind jedoch weder in Hinblick auf lufthygienische (Schadstoffe) noch auf klimahygienische (z.B. Schwüle) Aspekte zu erwarten. Aus klimatisch-lufthygienischer Sicht sind Planungserfordernisse nur für die Tallagen von Langenberg und Neviges erkennbar. Hier kommt der Sicherung der Luftleitbahnen, die Kaltluft aus den Hanglagen zuführen, eine erhöhte Bedeutung zu.

3.6 Schutzgut Landschaft

Zwischen den Siedlungsbereichen liegen zusammenhängende land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, in denen zwar zahlreiche Splittersiedlungen bzw. Einzelgebäude vorhanden sind, die aber dennoch in weiten Teilen primär landschaftlich geprägt sind.

Die Landschaft ist durch eine charakteristische Abfolge von langgestreckten Höhenrücken und runden Kuppen sowie teilweise tief eingeschnittenen Tälern geprägt, wodurch nicht nur eine Vielfalt verschiedener Freiflächentypen zu verzeichnen ist, sondern auch zum Teil rasch wechselnde, zum Teil aber auch sehr weit in den Essener und Wuppertaler bzw. Hattinger Raum reichende Blickbeziehungen bestehen.

Besonders im Bereich des Windrather Tales ist der Landschaftsraum durch eine hohe Vielfalt und Eigenart geprägt. Aufgrund der Größe und Topografie des Gebietes bietet sich dem Betrachter hier ein großräumiger Blick über diese strukturreiche Landschaft. Im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich ist daher eine hohe landschaftsästhetische Empfindlichkeit in die Abwägung einzustellen.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Stadtgebiet befinden sich in Langenberg und Neviges zwei Denkmalbereiche sowie zahlreiche Einzeldenkmäler. Zudem befinden sich im Stadtgebiet mehrere Bodendenkmäler.

3.8 Schutzgüter Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter erfasst und beschrieben. Spezielle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, sind nicht zu erkennen.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

In diesem Kapitel kann nicht wie bei anderen Bauleitplänen von einem konkreten Vorhaben bzw. einem konkreten Standort ausgegangen werden. Bei der in diesem Kapitel vorzunehmenden Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes kann daher nur dargestellt werden, wie einzelne Schutzgüter betroffen sein könnten. Ob sich der Umweltzustand durch die Errichtung einer Windenergieanlage in nicht verträglicher Weise verschlechtert, muss im notwendigen Genehmigungsverfahren in genauer Kenntnis des Anlagenstandortes sowie des Anlagentyps geprüft werden.

4.1 Schutzgut Mensch

Lärmimmissionen und Schattenwurf

Durch die Errichtung einer Anlage entstehen Lärmimmissionen und Schattenwurf. Beide Effekte können das Schutzgut Mensch negativ beeinflussen. Dem Genehmigungsantrag sind Gutachten beizufügen, die darlegen, dass hinsichtlich der entstehenden Lärmimmissionen und des Schattenwurfes die geltenden Richtwerte eingehalten werden und somit eine unzumutbare Belästigung ausgeschlossen wird.

Falls es zu einem Genehmigungsantrag im Bereich des „Ruhigen Gebietes“ gemäß Lärmaktionsplan der Stadt Velbert kommt, wird die Stadt Velbert im Genehmigungsverfahren auf diesen Belang hinweisen. Durch die Errichtung einer Windenergieanlage in diesem Bereich, wäre die Zielsetzung des „Ruhigen Gebietes“ widersprochen, denn eine Windenergieanlage stellt einen erheblichen Lärmemittenten dar.

Optisch bedrängende Wirkung

Im Genehmigungsverfahren ist durch den Antragsteller darzulegen, dass die beantragte Anlage keine optisch bedrängende Wirkung auf nahegelegene Wohngebäude haben. Nur wenn dies der Fall ist, kann dem Antrag zugestimmt werden.

Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich nach der Rechtsprechung grobe Anhaltswerte prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Bei Abständen, die dem Zwei- bis Dreifachen der Gesamthöhe entsprechen, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls

Erholung und Freizeit

Der Erholungs- und Freizeitwert ist wie in Kapitel 3 dargestellt, besonders im Bereich des Windrather Tales von hoher Bedeutung. Das beigefügte Plankonzept kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb der ermittelten Potenzialflächen des Windrather Tales ein hohes Konfliktpotenzial für die Erholungs- und Freizeitfunktion dieses Bereiches bedeuten würde.

Aufgrund der für die Errichtung einer WEA notwendigen Einzelfallprüfung muss dieser Belang im Antragsfall für den konkreten Standort und die geplante Anlage einzelfallbezogen bewertet werden.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Errichtung einer Windenergieanlage können schutzwürdige Biotope bzw. planungsrelevante Arten beeinträchtigt werden. Ein hohes Konfliktpotenzial besteht vor allem bei den im bisherigen Verfahren ermittelten Potenzialflächen im Windrather Tal. Falls es in diesem Bereich oder an einem anderem Standort im Stadtgebiet zu einem Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage kommt, wird im Rahmen der Genehmigung durch eine Artenschutzprüfung die Verträglichkeit der Anlage mit schutzwürdigen Biotopen und planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden müssen.

4.3 Schutzgut Boden

Bei der Errichtung einer Windenergieanlage sowie den dafür notwendigen Erschließungsanlagen ist der Bodenverbrauch auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Ob im Einzelfall ein Konflikt mit einem Bodenvorranggebiet bzw. einem Bodendenkmal bestehen kann, ist im Genehmigungsverfahren mit den entsprechenden Behörden zu klären.

4.4 Schutzgut Wasser

Der Schutz der stehenden Gewässer, die größer als 1 ha sind, kann grundsätzlich als gegeben angesehen werden, wenn ein Abstand von 50m zu dem Gewässer eingehalten wird. Bei den Bachläufen ist zum Schutz des Uferrandes zwischen Fundamentgründung der Windenergieanlage und der Böschungsoberkante ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten.

Ob im Einzelfall größere Abstände notwendig sind, muss im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Wasserbehörde geklärt werden.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Negative Auswirkungen auf den Umweltzustand der Schutzgüter Luft und Klima können durch die Errichtung einer Windenergieanlage nicht erkannt werden.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Errichtung von Windenergieanlagen kann erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Ob es sich letztlich um eine „Verunstaltung“ der Landschaft handelt muss in jedem Einzelfall bewertet werden.

Aufgrund eines Gutachtens aus dem Jahr 2006[1] ist für zwei beantragte Standorte im Bereich des Windrather Tales dargelegt worden, dass durch diese Anlagen eine Verunstaltung des Landschaftsbildes gegeben wäre. Die damals geplanten Windenergieanlagen hätten die vorhandene Geländestrukturen weit überragt und das Landschaftsbild eine gravierende Beeinträchtigung erfahren. Die Errichtung dieser Anlagen hätte einen Verlust der hohen Eigenart dieser unverwechselbaren Kulturlandschaft dargestellt.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ob eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern gegeben ist, muss für jeden Einzelfall im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

4.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und beurteilt. Mit darüber hinaus gehenden und für die Bewertung entscheidenden Wechselwirkungen ist nicht zu rechnen.

5. Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Als andere Lösungsmöglichkeit war vorgesehen, durch die 2. Änderung des FNP weitere Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP darzustellen und dadurch Gebrauch von der Steuerungswirkung gemäß §35 Abs. 3 BauGB zu machen. Aufgrund der durch die vorgesehenen Konzentrationszonen betroffenen Belange des Deutschen Wetterdienstes und der Flugverkehrssicherung können keine als geeignet angesehenen Konzentrationszonen im FNP dargestellt werden.

Durch die rechtliche Vorgabe, bei Darstellung von Konzentrationszonen der Windenergie im Stadtgebiet substanziellen Raum einzuräumen, die in Velbert nicht erfüllt werden kann, besteht aus planungsrechtlicher Sicht keine anderweitige Lösungsmöglichkeit. Auf die Darstellung von Konzentrationszonen muss aufgrund der vorhandenen Bedenken verzichtet werden.

6. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisher im FNP dargestellten Konzentrationszonen weiterhin wirksam sein. Aufgrund der im Änderungsverfahren der Stadt Velbert mitgeteilten Belange ergibt sich jedoch ein Planerfordernis, diese Zonen aufzuheben. Denn aufgrund der bestehenden Bedenken kann keine der Zonen mehr als geeignet angesehen werden und es würde nach heutigem Kenntnisstand bei Rückbau einer Anlage die Errichtung einer neuen Anlage nicht mehr genehmigt werden können.

Die Beibehaltung der Darstellung von Konzentrationszonen hätte aber die rechtliche Folge, dass für den Rest des Stadtgebietes die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen wäre.

Es ist daher aus planungsrechtlicher Sicht notwendig und aus Sicht des Klimaschutzes sinnvoll, in Zukunft wieder eine Einzelfallbewertung bei der Errichtung von Windenergieanlagen vorzunehmen. Nur auf diese Weise wird den rechtlichen Anforderungen entsprochen und die Möglichkeit zur Errichtung weiterer einzelner Anlagen im Stadtgebiet geschaffen.

7. Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

[1] Ökoplan 2006: Landschaftsökologisches Gutachten zur Einschätzung der Auswirkungen der Errichtung von zwei WEA im Windrather Tal, Stadt Velbert

8. Maßnahmen zur Überwachung

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches sind geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen, die mit der Durchführung der FNP-Änderungen verbunden sind, im Umweltbericht darzulegen. Ziel der Überwachung ist insbesondere die Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen.

Eine unmittelbare Überwachung der erheblichen Auswirkungen, die mit der Umsetzung des FNP auf einzelne Schutzgüter verbunden sein können, kann seitens der Kommune nicht geleistet werden und ist auch nicht gesetzlich gefordert. Vielmehr bedient sich die Stadt vorrangig bestehender Überwachungsmechanismen und -instrumente, unter denen die Kenntnisse der Behörden und Trägern öffentlicher Belange eine herausragende Stellung einnehmen.

Konkrete Monitoringmaßnahmen können erst formuliert werden, wenn die genauen Standorte und Anlagentypen bekannt sind. Falls eine Windenergieanlage z.B. an einem Waldrand mit Fledermausaktivitäten errichtet wird, kann in den ersten Betriebsjahren eine systematische Suche nach Totfunden durchgeführt werden und bei deren Nachweis sollte die Anlage während der Hauptflugzeit der besonders kollisionsgefährdeten Arten abgeschaltet werden.

9. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Aufgrund der Besonderheit dieses Bauleitplanverfahrens, dass keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen werden und auch keine konkreten Anlagentypen bekannt sind, kann im Umweltbericht nur eine generelle Darstellung des Umweltzustandes und möglicher Auswirkungen erfolgen.

Die Prüfung, in welcher Form durch die Errichtung einer Windenergieanlage eine Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzgüter erfolgt, ist im notwendigen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Aufgrund des erstellten Plankonzeptes zur Ermittlung von Potenzialflächen lässt sich festhalten, dass hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere sowie der Landschaft, der Bereich des Windrather Tales eine hohe Sensibilität aufweist.

Planungsalternativen bestehen nicht, da aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen eine Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie nicht möglich ist. Es ist somit planungsrechtlich geboten durch die 2. Änderung des FNP keine Konzentrationszonen für Windenergie mehr darzustellen.

III. Beteiligungsverfahren

1. Aufstellung des Planverfahrens

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des FNP 2020 – Windenergie – beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.10.2010 im Amtsblatt der Stadt Velbert.

2. Beteiligung der Behörden

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die in der Tabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben am 21.02.2013 von der Aufstellung der 2. Änderung unterrichtet und aufgefordert zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie über beabsichtigte und eingeleitete Planungen und Maßnahmen bis zum 26.03.2013 Stellung zu nehmen. Die folgende Tabelle stellt dar, welche Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sich geäußert haben und welche eine Anregung zur Planung abgegeben haben.

Im Anschluss an diese Tabelle erfolgt in Form einer Synopse die Darstellung der Anregung, die Prüfung der Anregung und die von der Verwaltung vorgeschlagene Abwägung.

	Behörde	***Stellungnahme ohne Anregung vom:***	***Stellungnahme mit Anregung vom:***
	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf		
	Baugenossenschaft Niederberg eG		
	Bezirkregierung Arnsberg Abteilung Bergbau		20.03.2013
	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst-		
	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26 (68)59 – Luftverkehr -		27.05.2013
	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 33 69 – Ländl. Entwicklung, Bodenordnung		
	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53- Bauleitplanung		
	BRW (Bergisch-Rheinischer Wasserverband)	07.03.2013	
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)		
	DB Services Immobilien GmbH NL – Köln, Liegenschaftsmanagement		
	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH		
	Deutsche Telekom AG Technikniederl.Siegen Ressort BBN 22, W'tal	13.03.2013	
	Eisenbahn Bundesamt – AS Essen -	25.02.2013	
	Erzbistum Köln Generalvikariat		
	Essener Verkehrs -AG		
	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt		
	Finanzamt Velbert		
	Gelsenwasser AG (für V.-Langenberg)		
	Handwerkskammer Düsseldorf	20.03.2013	
	Industrie- und Handelskammer		
	Kreisverwaltung Mettmann		26.03.2013 u. 21.05.2013
	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Krefeld -		14.03.2013
	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Wesel -		26.03.2013

	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr		15.03.2013
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land		18.03.2013
	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement		
	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Mettmann in Lindlar	12.03.2013	
	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -		16.04.2013
	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland -		07.03.2013
	Neuapostolische Kirche NRW		
	PLEdoc GmbH		14.03.2013
	Regionalverband Ruhr		
	Rheinbahn	16.04.2013	
	Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband e.V.		
	Rheinkalk GmbH & Co. KG	19.03.2013	
	Ruhrverband - Regionalbereich West -	13.03.2013	
	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice Regionalcenter Recklinghausen		
	RWE Transportnetz Strom GmbH Leitungsprojekte Transportnetz		
	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Asset-Service Hoch/Höchstspannungsnetz		
	RWW (Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH)		11.03.2013
	Spar- und Bauverein eG		
	Stadt Essen		21.03.2013
	Stadt Hattingen	26.03.2013	
	Stadt Heiligenhaus	05.03.2013	
	Stadt Wuppertal	28.02.2013	
	Stadt Wülfrath		20.03.2013
	Stadtwerke Heiligenhaus (für V.-West)		
	Stadtwerke Velbert GmbH		14.03.2013
	Thyssengas GmbH	25.02.2013	
	Unitymedia NRW GmbH	22.02.2013	
	Versatel West Deutschland GmbH		
	Westnetz GmbH		13.03.2013
	Wehrbereichsverwaltung West		29.04.2013
	Wohnungsbaugesellschaft mbH Velbert		
	WSW (Wuppertaler Stadtwerke)	04.03.2013	
	-BT (Germany) GmbH & co KG	26.02.2013	
	QSC AG Hamburg	05.03.2013	
	E-Plus Mobilfunk GmbH& Co. KG		08.03.2013
	Ericsson Mobilfunk		18.04.2013
	Telefonica Germany GmbH & Co.OHG		20.03.2013
	Landesumweltamt LANUV NRW in Recklinghausen		12.03.2013 u. 25.03.2013
	Amprion GmbH, Dortmund		19.03.2013
	Deutsche Breitband Dienste	25.03.2013	
	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste	10.04.2013	
	steag Eneregy Services GmbH	11.04.2013	
	WDR Köln		25.04.2013
	DWD Essen		18.03.2013 u. 07.05.2013

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
1	Straßen NRW / Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 14.03.2013	Berührungspunkte mit Belangen der Autobahnniederlassung ergeben sich lediglich durch die von der Stadt Velbert vorgesehene Konzentrationszone Nr. 5 – südlich des Lückenschlusses der A44 von Velbert nach Ratingen. Bei der Standortwahl einzelner Windenergieanlagen im Nahbereich von Autobahnen werde darum gebeten folgendes zu beachten: Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen (§9 FernStrG) ergebenden Abstandsmaße zur Autobahn werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Da unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann, ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage nicht ausgeschlossen. Zur Behebung der Gefahrensituation hat das MKULNV und das MWEBWV und die Staatskanzlei des Landes NRW in einem gemeinsamen Runderlass vom 11.07.2011 die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand, berechnet aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, zur Straße einzuhalten. Ergibt sich hier ein Abstand unter 300m, sollte der Abstand aus Sicherheitsgründen mindestens 300m von der Fahrbahn der Bundesautobahn betragen. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gemessen bis zur Rotorblattspitze. Es werde darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistelle, die sich aus dem Vorhandensein der WEA für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde hätten das Haftungsrisiko alleine zu tragen. Falls noch nicht geschehen, wird darum gebeten die Regionalniederlassung Ruhr des Landesbetriebes ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. In deren Zuständigkeitsbereich würde die westlich der A44 liegende Konzentrationszone Nr. 2 nördlich der Anschlussstelle V.-Langenberg fallen. Ebenso obliege der Regionalniederlassung Ruhr die Planung und der Bau des Lückenschlusses der A44.	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme von Straßen NRW vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung zu berücksichtigen, sondern in einem Genehmigungsverfahren, dass durchzuführen ist, falls für den angesprochenen Standort die Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage beantragt wird.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
2	Straßen NRW / Regionalniederlassung Ruhr / Haus Bochum vom 15.03.2013	Die von der Regionalniederlassung Ruhr wahrzunehmenden Belange würden durch die Ausweisung der Windenergieflächen Nr. 1, 2 und 5 nachhaltig tangiert. Die Windenergieanlage Nr. 5 befinde sich etwa zur Hälfte im Eigentum der Bundesstraßenbauverwaltung (Gemarkung Velbert, Flur 057, Flurstück 12222 und 37). Eine Nutzung dieser Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage sei im Einzelfall mit der Straßenbauverwaltung abzuklären. Bezüglich des Abstandes zur A 44 werden sonst keine Bedenken geäußert, sofern die Straßenbauverwaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens rechtzeitig beteiligt werde. Zu den Windenergieflächen Nr. 1 und 2 werden aufgrund ihrer geplanten Lage und des sich hieraus resultierenden Abstandes zur A44 und B 224 Bedenken vorgebracht. Aufgrund der im Windenergieerlass verankerten Regelungen sind die in den Technischen Baubestimmungen (Anlage 2.7 / 12) enthaltenen Abstände zu den Bundesstraßen auch weiterhin mit dem 1,5fachen Abstand der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) zu gewährleisten. Bei einer angenommenen wirtschaftlichen Gesamthöhe von ca. 150m bis 180m sei hiernach ein Abstand von ca. 300m vom Fahrbahnrand der Straße einzuhalten, so dass sich, insbesondere in Verbindung mit der ausgewiesenen Flächengröße bzw. –tiefe, der Bau einer Windenergieanlage auf diesen Flächen unter Einhaltung des in den Baubestimmungen festgeschriebenen Abstandes zur Bundesstraße als nicht genehmigungsfähig erweisen würde. Aus den oben genanntem Grund sei der Abstand zu den Bundesstraßen daher deutlich zu vergrößern. Zusätzlich sei für die Erschließung der Anlagen das vorhandene Wegenetz zu nutzen. Neue Zufahrten zur Bundesstraße dürften daher nicht angelegt werden.	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme von Straßen NRW vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung zu berücksichtigen, sondern in einem Genehmigungsverfahren, dass durchzuführen ist, falls für die angesprochenen Standorte die Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage beantragt würde.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.
3	Westnetz GmbH vom 13.03.2013	Diese Stellungnahme betreffe ausschließlich die im Betreff des Anschreibens genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalte die Stadt Velbert ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
3		Die Zone Nr. 1 befinde sich in der Nähe der im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen, die Zone Nr. 2 befinde sich in der Nähe der im Betreff unter 3. genannten Hochspannungsfreileitung und die Zone Nr. 5 befinde sich in der Nähe der im Betreff unter 4. und 5. genannten Hochspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen können den beigefügten Lageplänen entnommen werden. Es werde darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls Windenergieanlagen in der Nähe der obigen Hochspannungsfreileitungen errichtet werden sollen, wird darum gebeten Folgende zu berücksichtigen. Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitungen in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE werde vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseiles der im Betreff genannten Leitungen) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssten schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h. a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3x Rotordurchmesser b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser. Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission	Die in der Stellungnahme von der Westnetz GmbH vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung zu berücksichtigen, sondern in einem Genehmigungsverfahren, dass durchzuführen ist, falls für die angesprochenen Standorte die Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage beantragt würde.	einzustellen.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
3		ist in die gültige DIN VDE Bestimmung eingeflossen. Darüber hinaus sei es zum Schutz der Freileitungen notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt würden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an den Leitungen entstehen, behalte sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor. Nach Planungsabschluss werde um Vorlage der Lagepläne gebeten, aus denen die Standorte der einzelnen WEA zu entnehmen seien. Außerdem werde zur Abgabe einer abschließenden Prüfung und Stellungnahmen um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung gebeten, aus der die Höhen zu entnehmen seien. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf die o.g. Hochspannungsfreileitungen beziehe und im Auftrag für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110kV-Netzes ergehe. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) und der Einspeisung erhalte die Stadt Velbert ggf. noch eine weitere Stellungnahme der Westnetz GmbH / Regionalzentrum Recklinghausen.		
4	Deutscher Wetterdienst 18.03.2013 und 07.05.2013	*Schreiben vom 18.03.2013* Entsprechend internationaler Richtlinien werde vom DWD innerhalb eines Radius von 5 km um das Radar keiner WEA zugestimmt. Im Radius von 5 bis 15 km um das Radar erfolgen Einzelfallprüfungen und ggf. Höhenbeschränkungen. Dazu benötige der DWD Angaben zu den geografischen Koordinaten (GK) und Höhenangaben (müNN).	Aufgrund der vorgebrachten Belange des DWD kann bei keinem im Vorentwurf dargestellten Standort eine Windenergieanlage errichtet werden. Dadurch ergibt sich, dass im Stadtgebiet kein substanzieller Raum für Windenergieanlagen vorhanden ist und somit im FNP auch keine Konzentrationszonen dargestellt werden können. Im Entwurf der 2. Änderung des FNP wird daher auf eine Darstellung von Konzentrations-	Den vorgetragenen Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass der Entwurf keine Konzentrationszonen für Windenergie darstellt.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
4		Insbesondere die Flächen 1 und 2 würden sehr nahe am 5 km-Radius liegen. Hier seien Höhenbeschränkungen sehr wahrscheinlich bzw. sollten WEA Planungen innerhalb des 5 km-Radius liegen, werde der DWD diesen nicht zustimmen. Am Standort Essen seien WEA-Anlagenhöhen (Rotorspitze) abstandsabhängig von 186 bis 202 müNN möglich. *Anlage zu dem Schreiben: Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes.* *Schreiben vom 07.05.2013* Der Deutsche Wetterdienst sei der nationale Wetterdienst der Bundesrepublik Deutschland. Die Aufgaben des DWD seien u.a. die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen für die Allgemeinheit oder einzelne Kunden und Nutzer, …einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, …, die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt und die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, insbesondere in Bezug auf drohende Hochwassergefahren. Die Wetterradaranlagen des DWD würden Niederschlag und Wind inkl. Böen mit einer horizontalen Auflösung von derzeit 125m und einer zeitlichen Auflösung im Minutenbereich detektieren. Somit könnten gefährliche Wettererscheinungen wie Gewitter und Tornados/Starkböen, Vereisung, starke Windscherung und Starkniederschläge detektiert werden. Diese Wettererscheinungen könnten zu Verwüstungen und vor allem in Regionen mit versiegelten Flächen zu Sturzfluten mit Personen- und Sachschäden, beispielsweise durch die fehlende bzw. verzögerte Information der Rettungskräfte, führen. Frühzeitige Unwetterwarnungen würden helfen die Auswirkungen von Wettererscheinungen zu verhindern oder zumindest soweit als möglich zu minimieren.	zonen für Windenergie verzichtet.	

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
4		Vermehrte Fehlwarnungen würden langfristig zu Akzeptanzproblemen bei den Nutzern der Informationen des DWD führen. Die volle Funktionsfähigkeit der Wetterradare sei daher in besonderem Interesse aller, insbesondere auch der Bevölkerung in der Region und der staatlichen Einrichtungen, die zum Schutz der Bevölkerung tätig werden. Angesichts dieser Bedeutung müssten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Durch den DWD erfolgte im März 2013 eine Prüfung der von der Stadt Velbert vorgesehenen Flächen für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Diesen Flächen könne aber nur unter Einhaltung der mitgeteilten Höhenbeschränkungen zugestimmt werden. Hinsichtlich der Nachfrage nach den bereits bestehenden und möglichen weiteren Störungen durch WEA, die die Höhenvorgaben überschreiten wird mitgeteilt, dass eine Beeinträchtigung von DWD-Wetterradaren durch WEA auch bereits am Radarstandort Essen gegeben sei. Dies zeige sich unter anderem bei den bereits existierenden WEA im Bereich Velbert. In der beigefügten Anlage sei ein Radarbild zu sehen, auf dem die Störungen dargestellt und beschrieben seien. Diese Störungen seien mit den bekannten WEA-Standorten abgeglichen. Mit weiteren Anlagen in den von der Stadt Velbert vorgesehenen Bereichen, auch wenn es nur 2-3 pro Zone seien, würden sich die bestehenden Störungsbereiche vergrößern bzw. die Störungsbereiche vermehren. Die Gesamtstörungen würden sich somit in nicht hinzunehmender Weise ausweiten. Deshalb müsse der DWD auf seine Forderungen, die Höhenbeschränkungen innerhalb des 5 km bis 15 km Radius und den 5 km Radius frei von WEA zu halten, bestehen.		
5	Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft vom 11.03.2013	Es bestehen gegen die genannten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken. Es werde davon ausgegangen, dass die vorhandenen Anlagen der RWW in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Im Bereich der Stadt Velbert werden Transportleitungen sowie Betriebskabel unterhalten. Dem Schreiben ist ein Übersichtsplan der vorhandenen Anlagen beigefügt. Wichtig sei bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverleg-	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei einem möglichen zukünftigen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
		te Anlagen der RWW zu beachten.		
6	Stadtwerke Velbert vom 14.03.2013	Zu den im Gutachten ermittelten geeigneten bzw. bedingt geeigneten Potenzialflächen wird folgendes mitgeteilt: <u>Fläche 1</u> Gegen eine Vergrößerung der bestehenden Windenergieanlage haben wir keine Einwände bzw. Anregungen vorzubringen. <u>Flächen 2 und 3</u> Für die Anbindung von Windenergieanlagen seien erhebliche Investitionen in die vor gelagerte Strominfrastruktur der Stadtwerke erforderlich. <u>Fläche 4</u> Gegen ein evtl. Repowering der bestehenden Anlage werden keine Einwände bzw. Anregungen vorgebracht. <u>Fläche 10</u> Für die Anbindung von Windenergieanlagen seien erhebliche Investitionen in die vor gelagerte Strominfrastruktur der Stadtwerke erforderlich. <u>Fläche 19</u> Für die Anbindung der Windenergieanlage seien Investitionen in die vor gelagerte Strominfrastruktur der Stadtwerke erforderlich. Da in der Mittelfristplanung der Stadtwerke diese Investitionen bereits aus betrieblichen Gründen vorgesehen sind, würde aus unserer Sicht die Errichtung einer Windenergieanlage an diesem Standort Sinn machen. Die in Erwägung gezogene Ausweisung dieser Fläche als Gewerblich-industrieller Bereich (GIB) werde dagegen kritisch gesehen, da im Umkreis von 1,5km keine Gas- und Wasserinfrastruktur vorhanden sei. In Bezug auf §2 Abs.4 BauGB werden keine Anregungen vorgebracht, da voraussichtlich nur „normale“ Kabelverlegungen und Transformatoren-Stationsbauten erforderlich werden.	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme der Stadtwerke Velbert vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung zu berücksichtigen. .	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
7	E-Plus Mobilfunk GmbH vom 08.03.2013	Die E-Plus Mobilfunk GmbH betreibe in der Region einige Richtfunkstrecken, die anhand einer Karte und mit Koordinaten für das Stadtgebiet Velbert angegeben werden. Es wird darum gebeten, die Richtfunkstrecken bei der Planung zu berücksichtigen. Es wird ein Schutzstreifen von 30m links und rechts der Richtfunktrasse erbeten.	Aufgrund der übersandten Unterlagen ist eine Betroffenheit des Mobilfunkbetreibers im Bereich der Zone 5 im gegeben. Die Richtfunkstrecke mit dem Base-Key 16817009 (von Velbert / Am Lindenkamp 31 nach Ratingen / Füstingsweg 9) überlagert die Zone 5 im südlichen Bereich. Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP jedoch auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme von E-Plus vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.
8	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 07.03.2013	Es sei geplant, die Ausweisung der Konzentrationszonen für Windenergie so zu verändern, dass zum einen für bereits ausgewiesene Zonen keine Höhenlimitierung der Windenergieanlagen mehr vorgesehen sei und zum anderen neue Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen. In der unmittelbaren Umgebung der vorgesehenen Konzentrationszonen befinden sich zahlreiche Denkmäler, die von den jeweiligen Windenergieanlagen beeinträchtigt sein können. Eine nicht abschließende Liste der möglicherweise beeinträchtigten Objekte ist dem Schreiben beigefügt. Bei den Denkmälern, die mit einem Sternchen versehen sind, sei aufgrund der extremen räumlichen Nähe eine Beeinträchtigung zu erwarten. Zu Fläche 1 im Vorentwurf: - Hofanlage „Klein Simlinghaus“, Preutenborbeckstraße 42, Essen - Landwirtschaftliches Anwesen „Kuhlmannhof“, Im Tannenbusch 1, Essen Zu Fläche 2 im Vorentwurf:	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme des LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
8		- Wohnhaus, Berliner Straße 856, Essen - Fachwerkwohnhaus, Rodberger Straße 94, Essen* - Landwirtsch. Anwesen, „Groß-Selbecker Hof“, Rodberger Str. 90/92, Essen* - Landwirtsch. Anwesen „Ludscheidthof“, Ludscheidtstraße 145, Essen* Zu Fläche 3 im Vorentwurf: - Fachwerkhofanlage „Krähenberg“, Asbachtal 4, Velbert *(Anmerkung: zu Fläche 2 oder?)* Zu Fläche 5 im Vorentwurf: - Hofanlage „Schmitzsteinheck“, Obere Flandersbach 4, Velbert* - Wohnhaus „Meisenkothen“, Am Meisenkothen 12, Heiligenhaus - Wohnhaus „In der Rose“, Velberter Straße 133, Heiligenhaus - Fachwerkwohnhaus, Velberter Straße 150, Heiligenhaus - Gut „Losenhaus“, Flandersbach 40, Wülfrath Zu Fläche 6 im Vorentwurf: - Haus „Wewersbusch“ mit Parkanlage, Wewersbusch 15, Velbert - Wohnhaus „Naulbeck“, Donnerstraße 58, Velbert - Fachwerkwohnhaus „Deilbachmühle – ehem. Schlipkothen“, DEilbachstraße 256/265, Velbert Zur Berücksichtigung von denkmalfachlichen Belangen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und dem damit verbundenen Abwägungsgebot wird auf die ausführliche Stellungnahme des LVR vom 11.05.2006 zur Neuaufstellung des FNP 2020 verwiesen. Diese Stellungnahme ist dem Schreiben als Anlage beigefügt.		
9	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 12.03.2013 und	*Das LANUV ist kein Träger öffentlicher Belange und wird in Bauleitplanverfahren grundsätzlich nicht beteiligt. Bei der 2. Änderung des FNP – Windenergie – ist eine Beteiligung erfolgt, da das Land NRW Richtfunkstrecken betreibt und diese im Behördenaufbau des Lan-*	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
9	25.03.2013	*des früher durch das Landesumweltamt und heute durch das LANUV betreut werden. Aufgrund der geänderten Zuständigkeiten hat die Stadt Velbert zwei Stellungnahmen des LANUV erhalten.* Das LANUV weist in der ersten Stellungnahme darauf hin, dass es im Bereich der kommunalen Bauleitplanung kein Träger öffentlicher Belange sei und daher grundsätzlich auch nicht zu beteiligen sei. Das LANUV äußert sich inhaltlich zu der Planung wie folgt: Im Hinblick auf die Nutzung von Windenergiepotenzialen lasse sich aus fachlicher Sicht nach einer ersten groben Prüfung der vorliegenden Unterlagen sagen, das dass methodische Vorgehen zur Erstellung des Plankonzeptes sowie die Ergebnisse der Bewertung der Potenzialflächen erscheinen vorbehaltlich einer tiefer eingehenden Untersuchung angemessen und konsistent. Die geplanten Konzentrationszonen würden nach den dem Energieatlas NRW zugrunde liegenden Untersuchungen alle eine mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 6 m/s aufweisen und könnten damit auf Basis der beim LANUV vorliegenden Daten als wirtschaftlich tragfähige Standorte angesehen werden. Lokale Aspekte oder Eigentumsverhältnisse, die u.U. zu erheblichen Einschränkungen bei der Windenergienutzung führen könnten, konnten vom LANUV nicht berücksichtigt werden. Zu der Potenzialfläche 10 müsse angemerkt werden, dass es sich hierbei entgegen der Beschreibung des Plankonzeptes um eine Fläche in einem Bereich des Schwerpunktvorkommens des Uhu handele (s. energieatlas.nrw.de). Hier könnte eine vertiefende Prüfung der Verbottatbestände (Artenschutzprüfung II) erforderlich werden. In der zweiten Stellungnahme teilt das LANUV die Koordinaten für den Trassenverlauf der vom Land NRW betriebenen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken mit.	Die in der Stellungnahme des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	mehr in die Abwägung einzustellen.
10	Landesbetrieb Wald und Holz vom 18.03.2013	Gegen die 2. Änderung des FNP bestehen aus forstlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Der in der Teilfläche 3 betroffene Wald dürfe nicht in Anspruch genommen werden, da es sich hier um standortgerechten Laubwald handele. In diesem Punkt werde der	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
		Planung widersprochen. Eine Waldumwandlungsgenehmigung könne zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden.	Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vorgetragenen Bedenken sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	mehr in die Abwägung einzustellen.
11	PLEdoc GmbH vom 14.03.2013	Es verläuft eine Ferngasleitung im Bereich der Konzentrationsfläche Nr. 2. Der Verlauf dieser Leitung im FNP wurde überprüft und es wurden keine Abweichungen festgestellt. Es wurden die Leitungskenndaten auf dem beigefügtem Plan ergänzt. Innerhalb der übrigen im Verfahren zur 2. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationsflächen würden keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH verlaufen. Bei der Änderung des FNP sei das beigefügte Merkblatt zu beachten. Es werde bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Standorte der Windenergienanlagen aus technischer Sicht so zu wählen seien, dass zwischen den Mastachsen der Windenergieanlagen und der jeweilige Leitungsachse ein lichter Abstand von mindestens 25m eingehalten werden. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der Ferngasleitung wird darum gebeten zu berücksichtigen, dass alle Details die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung haben, mit PLEdoc abzustimmen sind. Es wird mitgeteilt, dass innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des FNP keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & CO KG verlaufen.	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme der PLEdoc GmbH vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.
12	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 20.03.2013	Von dem betroffenen Gebiet wurde ein Netzplan erstellt und der Stellungnahme beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine geplante Richtfunkstrecke die Potenzialfläche Nr. 16 schneidet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei Richtfunkstrecken der Mindestabstand der Windräder generell den halben Rotordurchmesser plus 80m betragen soll. In diesem Bereich dürften die Stahlkonstruktionen der Masten nicht in die Fresnelzone der Richtfunkstrecke hinein ragen, da es ansonsten zur Übertragung von Bitfehlern bis hin	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme der Telefonica Germany GmbH vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Ein-	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
		zum Totalausfall der Funkstrecke führen könne.	zelfallprüfung zu bewerten.	
13	Stadt Wülfrath vom 20.03.2013	Die Stadt Wülfrath weist bezüglich der Fläche 5 auf folgende Belange hin: - LSG: Die Konzentrationszone befindet sich – wie im Steckbrief dargelegt – innerhalb des LSG Anger / Laubecker Bach. Es werde bei der Begründung aber nicht näher darauf eingegangen, ob eine Ausnahme bzgl. des LSG durch die Landschaftsbehörde in Aussicht stehe bzw. inwiefern die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes gegeben sei. - Flughafen Meiersberg: Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Platzrunde des Flughafens Ratingen-Meiersberg in der Nähe befinde. - Richtfunk: Im FNP der Stadt Wülfrath aus dem Jahr 2000 wird in diesem Bereich eine Richtfunkstrecke mit Bauhöhenbeschränkung von 225müNN dargestellt. Auf Richtfunkstrecken werde im beigefügten Gutachten nicht eingegangen. - Abstände zu Einzelgehöften: Wie im Gutachten dargelegt, sollte eigentlich ein Mindestabstand von der dreifachen Anlagenhöhe zu Einzelgehöften eingehalten werden. Da die ursprüngliche Bauhöhenbeschränkung von 100 Metern aufgehoben werden soll, sei von 150m Gesamthöhe auszugehen. Die Abstände zwischen den in Wülfrath befindlichen Hoflagen Gönne, Gansland und Im Kothen und den Außengrenzen der Konzentrationszone würden nach Messung der Stadt Wülfrath im Einzelfall weniger als 300m betragen. Dies entspreche dann nur knapp der zweifachen Anlagenhöhe. Entsprechend der Darlegung des Windenergieerlasses 2011 auf Seite 33 *„Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“* Insofern werde für diese Fläche eine Einzelfallprüfung als er-	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme der Stadt Wülfrath vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
13		forderlich angesehen. - Artenschutz: Im LINFOS sind im Umkreis von 500 Metern zwei Fundpunkte planungsrelevanter Arten verzeichnet. Diese seien aber im Gutachten nicht berücksichtigt worden. Die artenschutzrechtlichen Belange sollten für diese Fläche bis zur Offenlage der FNP-Änderung detaillierter geprüft werden. - Erschließung: Nach Einschätzung der Stadt Wülfrath ist die Erreichbarkeit / Erschließungsmöglichkeit dieser Fläche stark eingeschränkt		
14	Bezirksregierung Arnsberg / Abteilung Bergbau vom 20.03.2013	Es werden zu den Konzentrationszonen folgende Hinweise gegeben: Konzentrationszone 1 Die Fläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Ludwig ins Westen“. Außerdem über den auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Balduin II“ und „Balduin V“. Konzentrationszone 2 Die Fläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Steinkohlenbergwerk Adler“ sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld ohne Rechtsnachfolger. Konzentrationszonen 3,4,5, und 6 Die Flächen liegen über mehreren inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern, alle ohne Rechtsnachfolger. Es werde empfohlen, zu den altbergbaulichen Verhältnissen und zur Frage bergbaulicher Planungen und evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen bzgl. bergbaulicher Einwirkungen die bekannten Bergwerksfeldeigentümerinnen um Stellungnahme zu bitten. Heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert.	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
15	Amprion GmbH vom 19.03.2013	Die im FNP Vorentwurf dargestellten Flächen 1 und 2 würden sich in der Nähe der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4516 befinden. Die Fläche 1 liege zwischen den Masten 47 bis 49 und die Fläche 2 liege zwischen den Masten 36 bis 37 genannten Höchstspannungsfreileitung. Die übrigen Konzentrationszonen Nr. 3-6 würden sich nicht im Bereich von Amprion-Anlagen befinden. Zu der Darstellung der Zonen 1 und 2 wird folgendes mitgeteilt: Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Höchstspannungsfreileitungen in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE werde vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseiles) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h. a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3x Rotordurchmesser b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser. Darüber hinaus sei es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Die Abgrenzungen der Konzentrationszonen 1 und 2 unterschreitet den geforderten Mindestabstand vom 1,5- bzw. 3,5fachen Rotor-	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme der Amprion GmbH vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
15		durchmesser zum äußeren ruhenden Leiterseil der o.g. Leitung. Aus diesem Grund sei es zwingend erforderlich, dass die Amprion GmbH bei eventuell geplanten Windenergieanlagen in diesem Bereich im Baugenehmigungsverfahren beteiligt wird. Amprion wird dann den Bedarf an Schwingungsmaßnahmen ermitteln und, sofern erforderlich, dem Bauherrn ein Angebot zur Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung machen. Erst nach Eingang einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn wird Amprion dem Vorhaben zum Bau einer Windenergieanlage zustimmen. Sicherheitsabstand Unter Punkt 3.7 auf Seite 13 des „Plankonzeptes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan“ werde ausgeführt, dass gemäß dem „Windenergie-Erlass“ zwischen den äußeren ruhenden Leiterseilen einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) ein Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser einzuhalten sei (1,5facher Rotordurchmesser bis Turmmitte). Weiter werde unter 3.7 ausgeführt, dass der Abstnad unterschritten werden könne, wenn nachgewiesen werden könne, dass die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors Leiterseile nicht erreiche. Entgegen dieser Darstellung favorisiere Amprion einen Mindestabstand, der sich aus der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) ergebe. Hiernach sollte ein Mindestabstand von 1,5fachem Rotordurchmesser zum nächstliegenden Leiterseil eingehalten werden, auch wenn die Turbulenzschleppe der Windenergieanlage die Leiterseile nicht berühre und damit auch Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen nicht erforderlich wären. Es werde daher darum gebeten, bei den Ausführungen des Plankonzeptes unter 3.7 auch die Forderungen der o.g. DIN EN 50341-3-4 zu berücksichtigen. Es werde um weitere Beteiligung in diesem Verfahren gebeten sowie um Zusendung der Stellungnahme der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken.		

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
16	Kreisverwaltung Mettmann 26.03.2013 und 21.05.2013	Untere Wasserbehörde Gegen die beabsichtigte Änderung bestehen keine Bedenken. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werde gebeten, den folgenden Hinweis entsprechend zu berücksichtigen: Zwischen Fundamentgründung der Windenergieanlage und Böschungsoberkante Gewässer sei ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten. Untere Immissionsschutzbehörde Im Vorentwurf zur 2.Änderung des Flächennutzungsplanes werde vorgeschlagen folgende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorgeschlagen: Flächen 1, 2, 3, 4, 10 und Standort A. Alle vorgeschlagenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen würden sich damit innerhalb der vom Deutschen Wetterdienst beanspruchten 15km Zone um den Wetterradarturm des Wetteramtes Essen liegen. Hieraus könnten sich Höhenbeschränkungen für die Windenergieanlagen in den vorgeschlagenen Konzentrationszonen ergeben. Es werde daher angeregt, für die Konzentrationszonen Höhenbeschränkungen festzulegen, soweit dies vom Deutschen Wetterdienst für erforderlich gehalten werde. Bei dem der Planung zugrunde gelegten Abständen der Konzentrationszonen zur Wohnbebauung im Innenbereich und einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich handele es sich um Mindestabstände. Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren sei durch entsprechende Gutachten nachzuweisen, dass die Schutzabstände in Bezug auf Lärm, Schattenwurf und bedrängende Wirkung ausreichend seien. *Fläche 10 – Flandersbach* Die Konzentrationszone liege in unmittelbarer Nachbarschaft der veröffentlichten Platzrunde des Segelfluggeländes Meiersberg. Es werde angeregt zu prüfen, ob die Abstände ausreichend seien. *Standort A – Kalversiepen* Unmittelbar auf Hattinger Stadtgebiet stünden weitere Windenergieanlagen. Für den Fall des Repowerings werde angeregt, ein gemeinsames Konzept mit der Stadt Hattingen zu erstellen, um die	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme des Kreises Mettmann vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
16		Abstände der Anlagen untereinander und zu den vorhandenen Wohnhäusern im Außenbereich zu optimieren. <u>Kreisgesundheitsamt</u> In der Begründung werde dargelegt, dass bei der Festsetzung der Konzentrationszonen für die Windenergie im Rahmen des FNP grundsätzlich ein Mindestabstand von 300m zu Höfen und sonstigen Wohngebäuden im Außenbereich sowie zu gemischten Bauflächen und ein Mindestabstand von 500m zu Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehen werde. Außerdem sei; laut Begründung FNP; im Rahmen der über die Darstellungen im FNP hinaus notwendigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren durch entsprechende Gutachten zusätzlich nachzuweisen, dass die entsprechenden Grenzwerte in Bezug auf Lärm und Schattenwurf eingehalten werden und keine optisch bedrängende Wirkung vorliege. Wenn die o.g. Punkte beachtet seien, bestünden von Seiten des Gesundheitsamtes keine weiteren Anregungen. <u>Untere Landschaftsbehörde</u> *Schreiben vom 21.05.2013* Aufgrund der Beiratsbeteiligung vom 15.05.13 würde noch folgende Bedenken geltend gemacht: „Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen Bedenken gegen die Windkraftkonzentrationszone Fläche 3 – Gut Pollen – “ Die Zone sei eine Neudarstellung, die großflächig in einem naturschutzwürdigen Bereich liege. Bereits der GEP 99 weise den Bereich teilweise als „Bereich für den Schutz der Natur“ aus. Im Rahmen einer Änderung des Landschaftsplanes sollen diese Flächen als Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Der Bau einer WEA würde dieser geplanten Neufestsetzung entgegenwirken. <u>Landschaftsplan</u>		

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
16		Die sechs Windenergiekonzentrationszonen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Landschaftsschutzgebiete würden zum Teil auch überplant. Es werde darauf hingewiesen, dass die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes bzw. im Landschaftsschutzgebiet liegenden Windkraftkonzentrationszonen im Rahmen eine Doppeldeckung gemäß §16 (1) LG NW weiterhin auch im Geltungsbereich des Landschaftsplanes bzw. im Landschaftsschutzgebiet verbleiben. Es werde weiter darauf hingewiesen, dass für alle in einem LSG geplanten Anlagen oder Anlagenteile im Rahmen der späteren Baugenehmigungsplanung (z.B. nach BImSchG) auch eine Befreiung gem. §67 BNatSchG bei der unteren Landschaftsbehörde zu beantragen ist. <u>Artenschutz</u> Da die Verbottatbestände des §44 BNatSchG grundsätzlich auch bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA ausgelöst werden können, erfolgte im Rahmen des Fachgutachtens auch eine Betrachtung der Potenzialflächen hinsichtlich der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter, streng geschützter Tierarten. Dies erfolgte auf der Grundlage vorhandener Daten insbesondere für Vögel und die Fledermäuse. Da für alle Flächen das Vorkommen planungsrelevanter Arten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, sollten für die ausgewählten Konzentrationszonen nach Auffassung des Gutachters später zusätzliche Detailkartierungen im Rahmen einer Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Hinweis: Nach Auffassung der ULB bedeutet dies, dass im Baugenehmigungsverfahren jeder WEA diese vertiefende Artenschutzprüfung für jedes Einzelprojekt erfolgen muss. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind hierbei auch die möglichen betriebsbedingten Auswirkungen zu beachten. <u>Eingriffsregelung</u> Hinweis: Der Bau einer WEA bedingt Eingriffe in Natur und Land-		

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
		schaft sowie in das Landschaftsbild. Präzise Aussagen hierzu können aber erst im Rahmen des Baugenehmigungsantrages gemacht werden, weil erst dann Lage und Dimension der Anlage bekannt sind und die Eingriffsintensität im Rahmen einer Eingriffsbilanzierung ermittelt werden kann.		
17	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 26 – Luftverkehr 27.05.2013	Es werden erhebliche Bedenken erhoben, da alle Flächen im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage (DVORTAC) zur Flugsicherung in Barmen liegen. Es bestünde daher je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung der Bauvorhaben die Möglichkeit der Störung der Flugsicherung. Der luftrechtlichen Zustimmung gem. §14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz bedürfen hier Anlagen von über 100m über Grund. Der Anlagenschutzbereich erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15km (erweiterter Anlagenschutzbereich für Windenergieanlagen) um die Flugsicherungsanlage. Aufgrund der Lage dieser Anlage nördlich von Wuppertal-Barmen auf dem Stadtgebiet Hattingens, liegt die Stadt Velbert vollständig in diesem 15km Radius. Windenergieanlagen von über 100m sind daher nur unter bestimmten Bedingungen genehmigungsfähig. Ob und in welchem Umfang diese Anlagen möglich sind, kann derzeit nicht beurteilt werden. Aufgrund der Lage dieser Navigationsanlage östlich der Stadt Velbert, ist die Betroffenheit der Anlage durch WEA im Osten der Stadt voraussichtlich höher als bei WEA im Westen des Stadtgebietes. Die Bezirksregierung / Dezernat 26 gibt zu den einzelnen Flächen noch weitere Bedenken ab: Flächen 1 und 2 (Werdener Str. / westl. A44) – In diesen Bereichen sind auch Anlagen unter 100m über Grund genehmigungspflichtig gem. §14 Luftverkehrsgesetz, da diese Standorte im 10km Radius um den Flughafenbezugspunkt des Verkehrsflughafens Essen/Mülheim liegen. Fläche 3 (Gut Pollen)– Bei Ausweisung dieser Fläche sind die Belange des Modellfluggeländes Velbert – Gut Pollen – betroffen. Bei der Errichtung von WEA in diesem Bereich sollte die Planung mit dem Luftsportverein Velbert abgestimmt werden.	Durch die vorgetragenen Bedenken der Bezirksregierung Düsseldorf kann keine der im Vorentwurf dargestellten Zonen als geeignet bzw. bedingt geeignet angesehen werden. Im Entwurf der 2. Änderung des FNP wird daher auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet.	Den vorgetragenen Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass der Entwurf keine Konzentrationszonen für Windenergie darstellt.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
17		Fläche 5 (Flandersbach) – Die geplante Fläche würde in nur ca. 300m Entfernung zur Platzrunde für motorgetriebene Luftfahrzeuge des Segelfluggeländes Meiersberg liegen. Gemäß der gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012 ist grundsätzlich von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde auszugehen, wenn Bauwerke einen Mindestabstand von 850m zum Queranflug (Platzrundenverkehr) unterschreiten. Die Durchführung eines sicheren Flugplatzverkehres könnte bei Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich nicht mehr gewährleistet werden. Gegen die Darstellung dieser Fläche werden daher erhebliche Bedenken erhoben. Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde ist aufgrund dieses Sachverhaltes die Errichtung einer WEA in dieser Fläche ausgeschlossen. Die Bezirksregierung / Dezernat 26 empfiehlt daher dringend keine der Flächen auszuweisen.		
18	Stadt Essen vom 21.03.2013	Die Stadt Essen weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Vorentwurf sechs Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt seien und sich vier dieser Zonen im Nahbereich zu der Stadtgrenze Essen befinden würden. Diese Zonen würden sich auf das Essener Stadtgebiet auswirken. Die Stadt Essen hat folgende Stellungnahme abgegeben: <u>zu Punkt 4.2.3 „Festlegung von Mindestabständen“</u> Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Fläche 2, die direkt an der Essener Stadtgrenze liegt, es als kritisch anzusehen ist, dass der Mindestabstand zu Wohngebäuden nur 300m (2fache Höhe einer möglichen WEA) betragen würde, da eigentlich die 3fache Höhe als	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme der Stadt Essen vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung, sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
18		sicherer Mindestabstand anzusehen sei. Auf Essener Stadtgebiet würden sich Wohnnutzungen befinden, die in einem geringerem Abstand als dem der 3-fachen Gesamthöhe liegen. zu Punkt 6 „Hinweise“ *Belange des Deutschen Wetterdienstes* Nach dem Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz) gehört zu den Aufgaben des DWD die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können (s.§4 Abs.1 Punkt 3 DWD-Gesetz). Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt der DWD die Länder bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen und beteiligt sich an den Aufgaben im Rahmen der Zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit (s. §4 Abs.4 DWD-Gesetz). Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der DWD in Essen-Schuir eine Wetterradarstation mit einer Antennenhöhe von 185m ü. NN. Die Konzetrationsflächen 1 bis 4 befinden sich in einem Abstand von ca. 6 bis 11 km zum Wetterradar Essen und damit in einem Bereich, für den Abstandsforderungen und Höhenbeschränkungen zum Wetterradarsystem bei der Errichtung von Windenergieanlagen gelten. Da für die Planungen als Bewertungsgrundlage eine nach dem Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagenhöhe von 150m Gesamthöhe angenommen wurde, ist wegen der Überschreiung der Höhenbeschränkungen die vorgesehene Abstimmung mit dem DWD zwingend erforderlich. *Ruhige Gebiete* Zum Belang „Ruhige Gebiete“ werde darauf hingewiesen, dass zurzeit im Rahmen der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung von der Stadt Essen diese Gebiete als Grundlage für Festlegungen im Lärmaktionsplan der Stadt Essen ermittelt würden. Es sei nicht auszuschließen, dass aufgrund der räumlichen Nähe der Konzentrationszonen potenzielle ruhige Gebiete auf Essener Stadtgebiet betroffen seien. Sobald Ergebnisse vorliegen, würden diese der Stadt		

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
18		Velbert mitgeteilt. *zu Kapitel II „Umweltbericht“* In der Begründung werde dargelegt, dass der Umweltbericht zu den Konzentrationszonen, die Bestandteil des Entwurfes der 2. Änderung sein werden, noch erarbeitet werde. Aussagen über vorgesehene Prüf- und Bewertungskriterien, Beurteilungs- und Datengrundlagen sowie Untersuchungsraum (auch in Bezug auf den „Randbereich der angrenzenden Nachbarstädte“) würden in Kapitel II der Begründung noch nicht gemacht. Erste Aussagen hierzu und ein Gliederungsvorschlag zum Umweltbericht wären zu diesem Zeitpunkt hilfreich und wünschenswert gewesen. *zu „Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen“ (Anlage zur Begründung)* *Arten- und Biotopschutz* Im Hinblick auf die Umweltprüfung werde insbesondere auf das artenschutzrechtliche Konfliktrisiko der Potenzialfläche 3 „Gut Pollen“ hingewiesen. Im engeren Umfeld dieses Bereiches würden verschiedene planungsrelevante Arten (Vögel und Fledermäuse) vorkommen, die durch die spätere Realisierung des Vorhabens betroffen sein könnten. Die aktuellen Daten (Fundpunkte) seien beim LANUV (@LINFOS / Layer „Planungsrelevante Arten“) einzusehen. Die Informationen über das Vorkommen verfahrenskritischer Arten sind in der weiteren Umweltprüfung zu berücksichtigen. Im Anwendungsbereich von §35 Abs.3 Satz3 BauGB für Konzentrationszonen erfüllt der FNP eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. In diesen Fällen sei entsprechend dem in Kapitel 3.2 der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV und des MKULNV zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der verbindlichen Bauleitplanung beschriebenen Vorgehen zu verfahren. Die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP könnten		

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
18		zwar selbst noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des §44 Abs.1 BNatSchG erfüllen. Möglich sei dies jedoch später durch die Realisierung des konkreten Vorhabens. Deshalb sei bereits im Rahmen der Umweltprüfung zur 2.Änderung des FNP eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Andernfalls könnte die Darstellung der Konzentrationszonen aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein. Bei der Standortplanung sollten zudem die Abstandsempfehlungen für windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten als Abwägungsgrundlage herangezogen werden. *Landschaftsbild / Erholungsfunktion* Die Konzentrationsflächen 1-4 würden aufgrund ihrer Standorte unweit der Stadtgrenze und der Höhenlage weitreichende Sichtbeziehungen zum Essener Landschaftsraum besitzen. Es seien erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit auch der Erholungsfunktion zu erwarten. Die besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes und seiner Bedeutung für die Erholungsnutzung werde durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan der Stadt Essen Rechnung getragen. Die Festsetzung erfolge u.a. „insbesondere wegen deren Bedeutung für die Erholung und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes." Dieser Raum habe sowohl für die Feierabenderholung, als auch für die Wochenenderholung große Bedeutung. Dies sei auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Einzugsgebiet des Raumes sehr groß sei und eine intensive Erholungsnutzung stattfinde. Die Bedeutung des Landschaftsraumes für die landschaftsbezogene Erholung werde im Plankonzept für die Standorte 2,3, und 4 entsprechend als „hoch" bewertet. Nicht nachvollzogen werden könne die „mittlere" Bedeutung für den Standort 1. Diese Bewertung entspreche nur dem unmittelbar angrenzenden Bereich – bereits in 200m Entfernung sei die Wertigkeit des Landschaftsraumes wieder mit „hoch" anzusetzen, was evtl. zu einer geänderten Gesamteinschätzung dieses Standortes führen könnte. <u>Fazit</u>		

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
18		Die Gesamteinschätzung der Potenzialfläche 2 als „bedingt geeignet“ sei aufgrund der Nichteinhaltung des 3-fachen Abstandes für die optisch bedrängende Wirkung und des vorhandenen Konfliktpotenziales (Landschaftsbild) aus Sicht der Stadt Essen nicht gerechtfertigt. Dieser Standort sollte für die Errichtung von WEA nicht weiterverfolgt werden. Aufgrund eines hohen Konfliktpotenziales bezüglich des Biotop- und Artenschutzes (Vorkommen verfahrenskritischer Arten) werde für den Standort 3 die Durchführung einer Artenschutzprüfung empfohlen. Die zusammenfassende Bewertung der Fläche (derzeitige Beurteilung des Konfliktpotenziales bzgl. Biotop- und Artenschutz „mittel“) sei entsprechend nachzuarbeiten. Auswirkungen auf das Landschafsbild und die Erholungsfunktion seien unter Einfluss der Sichtbeziehungen auch vom Essener Stadtgebiet aus zu prüfen und zu bewerten. Es wird darum gebeten, die in dieser Stellungnahme geäußerten kritischen Aspekte im Rahmen der Umweltprüfung – unter Einbeziehung der Verflechtungsbereiche auf Essener Stadtgebiet – dezidiert zu untersuchen und zu bewerten. Für die Einwirkungsbereiche auf dem Essener Stadtgebiet kann zudem auf Informationen aus der Umweltprüfung zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr zurückgegriffen werden.		
19	Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Wesel 26.03.2013	Es bestehen gegen die Änderung des FNP keine grundsätzlichen Bedenken sofern eine ausreichende Erschließung gesichert sei. Vorsorglich werde auf die gesetzlichen Verbote und Beschränkungen an den freien Strecken der klassifizierten Straßen hingewiesen. Das bedeute, dass allein durch die Ausweisung der Flächen nicht zwangsläufig auch die Erschließung zu den in Baulast des Landesbetriebes stehenden Flächen möglich ist. Darüber hinaus werde auf die notwendigen Sicherheitsabstände der Standorte zu den überregionalen Straßen, die sich aus den Bestimmungen des aktuellen Windenergieerlasses vom 11.07.2011 erge-	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme des Landesbetriebes vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
		ben. +6		
20	Wehrbereichsverwaltung West 29.04.2013	Gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen bestehen aus militärischer Sicht keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von WEA, die eine Bauhöhe von 100m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit nur für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und flugbetrieblicher Sicht zur zivilen Luftfahrtbehörde wechselt. Sollte dieser Fall eintreten, ist der Vorgang auch der Bezirksregierung Düsseldorf, als der im vorliegenden Fall gem. §14 LuftVG zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde, mit der Bitte zuzuleiten, die notwendige gutachterliche Stellungnahme abzugeben. Die zivilen Luftfahrtbehörden treffen ihre Entscheidungen auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), die in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Fluginteressen beteiligt. Hierbei kann es vorkommen, dass die Landesluftfahrtbehörde aus luftrechtlicher Sicht eine von der o.a. Stellungnahme abweichende Entscheidung trifft.	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.
21	Westdeutscher Rundfunk 25.04.2013	Die vorgeschlagenen Änderungen des Flächennutzungsplanes wurden auf ihre Verträglichkeit mit den Richtfunkanlagen des WDR geprüft. Es liegen keine technischen Einwände vor. Den Einfluss auf die Versorgung mit den Rundfunkprogrammen könne erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung beim Vorliegen konkreter Bauvorhaben für Windenergieanlagen geprüft werden, da hier der Standort sowie die technischen Merkmale der Anlagen notwendig seien.	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme des WDR vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.
22	Ericsson GmbH 18.04.2013	Die Ericsson GmbH betreibt derzeit zwei Richtfunkstrecken im Bereich der geplanten Potenzialflächen Nr. 14 und 18. Es sollte ein Abstand zur Richtfunkmittellinie von mindestens 20m (Trassenbreite 40m) eingehalten werden.	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht

Nr.	Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Prüfung	Abwägungsvorschlag
			Die in der Stellungnahme der Ericsson GmbH vorgetragenen Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten.	mehr in die Abwägung einzustellen.
23	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 16.04.2013	Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für die Planflächen derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenziales innerhalb der Planflächen bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation sei grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf die §§ 15, 16 Denkmalschutz NW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sei die Stadt Velbert als Untere Denkmalbehörde oder das LVR Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Es wird angeregt einen entsprechenden Hinweis in den Planunterlagen aufzunehmen.	Durch die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung insgesamt vorgetragenen Bedenken wird im Entwurf der 2. Änderung des FNP auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet. Die in der Stellungnahme des LVR vorgebrachten Belange sind somit nicht mehr im Verfahren der FNP-Änderung sondern ggf. bei einem Genehmigungsantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme ist aufgrund des Verzichtes von Darstellungen im FNP-Entwurf nicht mehr in die Abwägung einzustellen.

2.2 Beteiligung zum Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 11.10.2013 in der Zeit vom 30.10.2013 bis einschließlich 29.11.2013. Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben vom 24.10.2013 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 29.11.2013 Stellung zu nehmen.

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sich zu dem Entwurf geäußert haben. Im Anschluss an diese Tabelle erfolgt eine inhaltliche Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahmen.

	Behörde	*Stellungnahme ohne Anregung vom:*	*Stellungnahme mit Anregung vom:*
	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf		
	Baugenossenschaft Niederberg eG		
	Bezirkregierung Arnsberg Abteilung Bergbau		
	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst-		
	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26 (68)59 – Luftverkehr -		
	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 33 69 – Ländl. Entwicklung, Bodenordnung		
	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53-Bauleitplanung	04.12.2013	
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf	20.11.2013	
	BRW (Bergisch-Rheinischer Wasserverband)	04.11.2013	
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)		
	DB Services Immobilien GmbH NL – Köln, Liegenschaftsmanagement		
	Deutsche Telekom AG Technikniederl.Siegen Ressort BBN 22, W'tal		
	Eisenbahn Bundesamt – AS Essen -	24.10.2013	
	Erzbistum Köln Generalvikariat		
	Essener Verkehrs -AG		
	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt		
	Finanzamt Velbert		
	Handwerkskammer Düsseldorf	07.11.2013	
	Industrie- und Handelskammer Düsseldorf		
	Kreisverwaltung Mettmann	28.11.2013	
	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Krefeld -	28.11.2013	
	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Wesel -	07.11.2013	
	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr		
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land	25.10.2013	
	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement		
	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Mettmann in Lindlar	27.11.2013	
	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -		

	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland -	09.12.2013	
	Neuapostolische Kirche NRW		
	PLEdoc GmbH	22.11.2013	
	Regionalverband Ruhr		
	Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungs-verband e.V.		
	Rheinkalk GmbH & Co. KG		
	Ruhrverband - Regionalbereich West -	30.10.2013	
	RWW (Rheinisch-Westfälische Wasserwerksge-sellschaft mbH)	12.11.2013	
	Spar- und Bauverein eG		
	Stadt Essen		
	Stadt Hattingen		
	Stadt Heiligenhaus	15.11.2013	
	Stadt Wuppertal	29.10.2013	
	Stadt Wülfrath		
	Stadtwerke Heiligenhaus (für V.-West)		
	Stadtwerke Velbert GmbH	27.11.2013	
	Thyssengas GmbH		
	Unitymedia NRW GmbH	29.10.2013	
	Versatel West Deutschland GmbH		
	Westnetz GmbH	27.11.2013	
	Wohnungsbaugesellschaft mbH Velbert		
	WSW (Wuppertaler Stadtwerke)	21.11.2013	
	-BT (Germany) GmbH & co KG		
	QSC AG Hamburg		
	E-Plus Mobilfunk GmbH& Co. KG		
	Ericsson Mobilfunk	29.10.2013	
	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		
	Amprion GmbH, Dortmund	08.11.2013	
	Deutsche Breitband Dienste	18.11.2013	
	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste	07.11.2013	
	steag Eneregy Services GmbH	20.11.2013	
	WDR Köln	26.11.2013	
	DWD Essen	26.11.2013	

Die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht, die im Rahmen der 2. Änderung abzuwägen gewesen wären. Bei den vorgebrachten Anregungen handelt es sich um solche, die bei einer evtl. zukünftig erforderlichen Einzelfallprüfung berücksichtigt werden sollten. Auch wenn diese Hinweise aufgrund der vorgesehenen Darstellungen für die Änderung des FNP nicht mehr abwägungsrelevant sind, werden die wesentlichen Anregungen im Folgenden kurz dargestellt.

Durch die Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 53) wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich der Stadt Heiligenhaus ein Wasserschutzgebiet geplant ist und Schutzzonen zukünftig teilweise auch im Stadtgebiet der Stadt Velbert liegen würden. Diese sollen bei einer zukünftigen der Beurteilung von Einzelstandorten berücksichtigt werden.

Das Eisenbahnbundesamt weist darauf hin, dass aus Sicht der Behörde zu den Gleisanlagen bzw. zu Bahnstromfernleitungen entsprechende Abstände einzuhalten seien. Zudem haben mehrere Versorgungsträger darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung von Einzelstandorten notwendige Abstände zu Ferngasleitungen, Hochspannungsleitungen bzw. Richtfunkstrecken einzuhalten seien.

Diese Anregungen können aufgrund des beabsichtigten Verzichts der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan in diesem Verfahren nur zur Kenntnis genommen werden. Eine Berücksichtigung der Anregungen wird aber dadurch sicher gestellt, dass im Falle eines Genehmigungsantrages zur Errichtung einer Windkraftanlage der Kreis Mettmann als zuständige Genehmigungsbehörde eine Beteiligung dieser Behörden und Träger öffentlicher Belange ebenfalls durchführt.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat am 20.03.2013 in Form einer Veranstaltung stattgefunden. Zudem hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit bis zum 28.03.2013 schriftlich Stellungnahmen bei der Verwaltung abzugeben. Es sind auch bereits im Vorfeld bzw. im Nachgang zu der formalen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen eingegangen. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind in der Tabelle aufgeführt und werden im Folgenden einer Prüfung und Abwägung unterzogen.

Stellungnahme	***Schreiben vom***	***Inhalt***
Nr. 1	07.03.2012	Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich „Gut Pollen“
Nr. 2	15.05.2012	Darstellung einer Konzentrationszone nördlich von Tönisheide / östlich der A535
Nr. 3	18.06.2012	Darstellung einer Konzentrationszone südwestlich von Langenberg / östlich der Kuhlendahler Straße
Nr. 4	22.03.2013	Verzicht auf die Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich „Gut Pollen“
Nr. 5	27.03.2013	Verzicht auf die Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich „Gut Pollen“
Nr. 6	19.06.2013	Darstellung einer Konzentrationszone im Windrather Tal
Veranstaltung zur Öffentlichkeitsbeteiligung	20.03.2013	Verzicht auf Darstellungen, Beeinträchtigung der Wohnnutzung, Höhenbeschränkungen

Nr. 1 vom 07.03.2012

Stellungnahme

Es wird angeregt, im Bereich Pollen eine Konzentrationszone für Windenergie darzustellen, da sich dieser Bereich nach Einschätzung des Antragstellers für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen würde.

Prüfung

Bei der Überprüfung des Stadtgebietes durch den Gutacher sind aufgrund der in der Begründung dargelegten Methodik Flächen im Bereich Pollen als „bedingt geeignet“ eingestuft worden. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind vor allem durch den Deutschen Wetterdienst und der Unteren Landschaftsbehörde erhebliche Bedenken gegen die Darstellung einer Konzentrationszone in diesem Bereich geäußert worden.

Ergebnis

Aufgrund der erheblichen Bedenken des Deutschen Wetterdienstes, durch die auch die Genehmigung einer Windenergieanlage an diesem Standort nicht möglich wäre, wird auf die Darstellung einer Konzentrationszone an diesem Standort im Entwurf der 2. Änderung verzichtet.

Nr. 2 vom 15.05.212

Stellungnahme

Es wird angeregt, die auf dem beigefügtem Plan gekennzeichneten Flächen dahingehend zu überprüfen, ob diese für eine Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind. Die Flächen befinden sich nördlich vom Siedlungsbereich Tönisheide und sind östlich der A535 gelegen.

Prüfung

Bei der Überprüfung des Stadtgebietes durch den Gutachter sind diese Flächen als nicht geeignet eingestuft worden, da sich diese Flächen in einer Entfernung von unter 300m zu Wohngebäuden im Außenbereich befinden. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre aus Gründen des Immissionsschutzes hier nicht möglich. Zudem befindet sich ein großer Teil dieses Bereiches in den notwendigen Abstandsflächen zur Hochspannungsfreileitung bzw. Bundesautobahn. Desweiteren befindet sich der gesamte Bereich in der Pufferzone um Biotopkatasterflächen mit planungsrelevanten Arten. Zudem liegen die Flächen in diesem Bereich auch innerhalb des 15km Radius, um das Wetterradar in Essen, so dass die Genehmigung einer Windenergieanlage aufgrund des Widerspruches des Deutschen Wetterdienstes nicht möglich wäre.

Ergebnis

Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens sowie den Bedenken des DWD bei Anlagen innerhalb des 15km Radius um das Wetterradar in Essen, können für diesen Bereich keine Konzentrationszonen für Windenergie dargestellt werden. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.

Nr. 3 vom 18.06.2012

Stellungnahme

Es wird angeregt, Flächen im Bereich südwestlich von Langenberg östlich der Kuhlendahler Straße als Konzentrationszonen für Windenergie darzustellen.

Prüfung

Bei der Überprüfung des Stadtgebietes durch den Gutachter sind diese Flächen aufgrund des Abstandes von unter 300m zur nächsten Wohnbebauung im Außenbereich als nicht geeignet eingestuft worden. Ein geringer Teil der Fläche weist zwar einen Abstand von mehr als 300m Abstand auf, die verbleibende Flächengröße ist allerdings nicht ausreichend, um hier eine Windenergieanlage errichten zu können. Zudem liegen die Flächen in diesem Bereich auch innerhalb des 15km Radius, um das Wetterradar in Essen, so dass die Genehmigung einer Windenergieanlage aufgrund des Widerspruches des Deutschen Wetterdienstes nicht möglich wäre.

Ergebnis

Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens sowie den Bedenken des DWD bei Anlagen innerhalb des 15km Radius um das Wetterradar in Essen, können für diesen Bereich keine Konzentrationszonen für Windenergie dargestellt werden. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.

Nr. 4 vom 22.03.2013

Stellungnahme

Es wird angeregt, auf die Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich Pollen zu verzichten. Die Antragstellerin führt diesbezüglich keine Gründe an, es ist aber davon auszugehen, dass befürchtet wird, dass durch Windenergieanlagen im Bereich Pollen der Wohnwert der näher gelegenen Wohngebäude unverhältnismäßig beeinträchtigt würde (z.B. durch Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängung).

Prüfung

Es wird eine Beeinträchtigung von Wohngebäuden befürchtet, die sich in einer Entfernung von ca. 300-350m zur östlichen Begrenzung der dargestellten Konzentrationszone Nr.3 befindet. Da die Antragstellerin ihren Widerspruch nicht näher erläutert, wird davon ausgegangen, dass sie sich gegen mögliche Lärmbelastungen, den Schattenwurf und einer optisch bedrängenden Wirkung möglicher Windenergieanlagen wendet.

Da sich die nächstgelegene Wohnbebauung östlich der Zone in einem Abstand von mindestens 300m befindet, werden die für die gutachterliche Bewertung angesetzten Mindestabstände hier nicht unterschritten. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wäre durch entsprechende Gutachten nachzuweisen, dass die Schutzabstände in Bezug auf Lärm, Schattenwurf und bedrängende Wirkung ausreichend sind bzw. größere Abstände notwendig sind. Nur wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden können, wird auch eine Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage erteilt.

Ergebnis

Aufgrund der erheblichen Bedenken der Unteren Landschaftsbehörde und vor allem des Deutschen

Wetterdienstes wird auf die Darstellung einer Konzentrationszone an diesem Standort im Entwurf der 2. Änderung des FNP verzichtet. Der Anregung wird somit gefolgt.

Nr. 5 vom 27.03.2013

Stellungnahme

Der Antragsteller widerspricht der beabsichtigten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Zusammenhang mit der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen in der im Vorentwurf dargestellten Zone 3 würden folgende Beeinträchtigungen für Flora, Fauna und Mensch zu erwarten sein:

1. Geräuschbelästigungen in Folge der Inbetriebnahme von WEA.
2. Belästigungen in Folge von „Schattenwurf" durch die Inbetriebnahme von WEA.
3. Belästigungen in Folge von Infraschall durch die Inbetriebnahme von WEA.
4. Umwandlung von Naturraum in einen Wirtschaftsraum.
5. Verschandelung des „Ruhrgebietsblickes" vom Vossnacken.

Prüfung

Für die im Vorentwurf dargestellten Konzentrationszonen hat eine gutachterliche Betrachtung festgestellt, dass die Zone 3 auch unter Berücksichtigung der vom Antragsteller aufgeführten Punkte, für die Errichtung von Windenergieanlagen „bedingt geeignet" ist. Eine detaillierte Prüfung des Schallschutzes sowie des Schattenwurfes würde in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Ergebnis

Aufgrund der erheblichen Bedenken der Unteren Landschaftsbehörde und vor allem des Deutschen Wetterdienstes wird auf die Darstellung einer Konzentrationszone an diesem Standort im Entwurf der 2. Änderung des FNP verzichtet. Der Anregung wird somit gefolgt.

Nr. 6 vom 19.06.2013

Stellungnahme

Die Antragsteller regen an, die Potenzialfläche 17 des Plankonzeptes, und hier vor allem die südliche Teilfläche, als Konzentrationszone für Windenergie im FNP darzustellen. Grund dafür sei die optimierte Lage in Bezug auf besiedelte Bereiche, die größere Entfernung zu denkmalgeschützten Gebäuden sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch vorhandene Vorbelastungen.

Es wird in dem Schreiben hinsichtlich der Belange Landschaft/Sichtbeziehungen, Erholungsfunktion/Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz sowie dem Windpotenzial eine Eignung der Fläche gegeben sei.

Prüfung

Der in dem Schreiben vorgeschlagene Standort im Windrather Tal ist in dem Gutachten als Potenzialfläche 17 ermittelt worden. Aufgrund des gutachterlich ermittelten hohen Konfliktpotenziales dieser Fläche, ist diese Fläche als nicht geeignet angesehen worden. Die Fläche liegt zudem noch innerhalb des 15km Radius um den Wetterradar des Deutschen Wetterdienstes, so dass auch aufgrund dieses Belanges der Standort als nicht geeignet angesehen werden muss.

Ergebnis

Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens sowie den Bedenken des DWD bei Anlagen innerhalb des 15km Radius um das Wetterradar in Essen, können für diesen Bereich keine Konzentrationszonen für Windenergie dargestellt werden. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung von 20.03.2013

Stellungnahmen

Folgende Stellungnahmen / Anregungen / Hinweise wurden in der Veranstaltung geäußert:

1) Es wird sich von einem Anwesenden grundsätzlich gegen Windenergieanlagen ausgesprochen. Zum einen wäre er ein betroffener Anwohner, zum anderen wären für eine ausreichende Stromversorgung keine weiteren Windenergieanlagen notwendig, da Deutschland

bereits so viel Strom produziere, dass dieser ins Ausland exportiert würde. Windenergieanlagen würden einzig dem Profit einiger weniger dienen.

2) Es wird kritisch gesehen, dass im geänderten FNP auf eine Höhenbeschränkung verzichtet werden soll. Es wird die Gefahr gesehen, dass dann evtl. Anlagen z.B. mit einer Gesamthöhe von 180m gebaut werden könnten.

3) Die Darstellung im Bereich „Gut Pollen“ wird kritisch gesehen, da es sich hier um ein naturschutzrechtlich bedeutsames Gebiet handeln würde.

4) Es äußern sich Bewohner, die im Umfeld des Bereiches „Gut Pollen“ wohnen dahingehend, dass befürchtet wird, dass die Wohnnutzung durch Lärm und Schattenwurf erheblich beeinträchtigt würde.

5) Ein wird sich nach den Gründen für den Verzicht auf die Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich der Potenzialfläche 19 (Autobahnabfahrt Neviges / Wülfrath) erkundigt.

Prüfung

zu 1) Von der Verwaltung wird dargelegt, dass ein Verzicht von Darstellungen für Konzentrationszonen nicht bedeutet, dass im Stadtgebiet keine Windenergieanlagen mehr errichtet werden dürfen. Bei Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen könne die Stadt die Standorte für Windenergieanlagen aber nicht mehr steuern, sondern dann wäre jeder Antrag einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Eine Windenergieanlage müsse dann genehmigt werden, wenn an dem beantragten Standort alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt wären.

zu 2.) Der Verzicht auf eine Höhenbeschränkung ist damit begründet, dass eine städtebauliche Begründung für eine Höhenbeschränkung nicht gegeben ist. Aufgrund der geringen Abstände zu Wohngebäuden ist es aber als unwahrscheinlich anzusehen, dass Anlagen genehmigungsfähig wären, die höher als 150m sind, denn diese wären aufgrund zu hoher Schallimmissionen bzw. einer „optisch bedrängenden“ Wirkung nicht genehmigungsfähig.

zu 3.) Die bisherige gutachterliche Betrachtung dieses Standortes hat ergeben, dass dieser Standort auch aus naturschutzrechtlicher Sicht bedingt geeignet ist. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat allerdings auch die Untere Landschaftsbehörde Bedenken geäußert, da dieser Standort aus naturschutzrechtlicher Sicht bedenklich wäre. Falls dieser Standort im Entwurf dargestellt würde, müsste dazu eine detaillierte Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange erfolgen.

zu 4.) Für die im Vorentwurf dargestellten Konzentrationszonen hat eine gutachterliche Betrachtung festgestellt, dass die Zone 3 auch unter Berücksichtigung des Schallschutzes und des Schattenwurfes für die Errichtung von Windenergieanlagen „bedingt geeignet“ ist. Eine detaillierte Prüfung dieser Belange würde in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen.

zu 5.) Es wurde auf die Darstellung der Potenzialfläche Nr. 19 (Asbrucher Str./ A535) verzichtet, da sich diese in einem Bereich befindet, in dem von Seiten der Stadt Velbert Überlegungen bestehen im Regionalplan einen Gewerblich-industriellen Bereich (GIB) darzustellen. Zwar sind WEA grundsätzlich auch in GIB möglich, aufgrund einer aber dadurch eingeschränkten Nutzbarkeit des möglichen GIB soll hier auf eine Darstellung als Konzentrationszone verzichtet werden.

Ergebnis

Aufgrund der in der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgetragenen Bedenken wird auf die Darstellung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet verzichtet.

3.2 Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung vom 11.10.2013 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit vom 30.10.2013 bis einschließlich 29.11.2013 informiert. In dieser Zeit ging keine private Stellungnahme ein.

Velbert, im Januar 2014

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Wendenburg)
Beigeordneter / Stadtbaurat

Zu dieser Begründung gehören folgende Anlagen:

1) Ökoplan 2012: Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Velbert (Gutachten und 4 Karten)